



# Amtsblatt für Schleswig Holstein

Ausgabe Nr. 19

Kiel, 9. Mai 2016

## Verwaltungsvorschriften

21.4.2016	Verwaltungsvorschrift zum Hundegesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwV-HundeG) . . . . .	390
	Gl.Nr. 2011.10	
22.4.2016	Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Schaffung und Entwicklung von Biotopen, naturnahen Landschaftsbestandteilen und deren Verbund (Biotop gestaltende Maßnahmen (BgM)). .	407
	Gl.Nr. 6621.48	
22.4.2016	Verlängerung der Dienstbekleidungs Vorschrift für Beamtinnen und Beamte des Landes Schleswig-Holstein in der Fischereiaufsicht . . . . .	410

## Bekanntmachungen

– Landesbehörden –

20.4.2016	Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . .	411
22.4.2016	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	411
25.4.2016	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	411
25.4.2016	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung . . .	412
25.4.2016	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	412
26.4.2016	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	413
26.4.2016	Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) . . . . .	413

– Sonstige –

18.4.2016	Aufhebung der Töchterversorgungskasse Kiel . . . . .	414
21.4.2016	Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit des Verbots der Vereinigung „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ hier: Gläubigeraufruf . . . . .	414
25.4.2016	Wechsel des Vorstands beim Statistischen Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein – Anstalt des öffentlichen Rechts (Statistikamt Nord) . . . . .	415

<b>Mitteilung der Schriftleitung</b> . . . . .	<b>415</b>
--	------------

## Verwaltungsvorschriften

### Verwaltungsvorschrift zum Hundegesetz des Landes Schleswig-Holstein (VwV-HundeG)

Gl.Nr. 2011.10

Erlass des Ministeriums für Inneres und Bundesangelegenheiten  
vom 21. April 2016 – IV 353 – 210.21.20-31 –

Am 6. Juni 2013 hat die Fraktion der FDP mit dem Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Vorbeugung und Abwehr der von Hunden ausgehenden Gefahren (Gefährhundegesetz – GefHG) vom 28. Januar 2005 (GVObI. Schl.-H. S. 51) einen eigenen Entwurf für ein Hundehaltungsgesetz in den Schleswig-Holsteinischen Landtag eingebracht (LT-Drs. 18/925). Der Entwurf ging weit über das in der bis zum 31. Dezember 2015 geltenden Regelung im Vordergrund stehende Gefahrenabwehrrecht hinaus.

Das Land hat mit dem am 17. Juni 2015 verabschiedeten Gesetz (GVObI. Schl.-H. S. 193) ein den aktuellen Anforderungen angepasstes Gesetz erhalten. Dem politischen Willen des Gesetzgebers entsprechend ist die sogenannte „Rasseliste“ ersatzlos gestrichen worden. Die Regelungen des neuen Tierschutzgesetzes, insbesondere bei der Ausbildung von Hundetrainern, werden übernommen. Die gefahrenabwehrrechtlichen Standards werden im Wesentlichen beibehalten. Die für die Praxis in den örtlichen Ordnungsbehörden relevanten Vorschriften zur Feststellung der Gefährlichkeit, zur Überprüfung von Zuverlässigkeit und Eignung der Halterinnen und Halter sowie zur Möglichkeit, externen Sachverstand einzuholen, bleiben erhalten.

#### 1 Zu § 1 – Zweck des Gesetzes

Das Hundegesetz dient wie die Vorgängerregelung der Vorsorge und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit, die von Hunden ausgehen. Andere Rechtsgebiete, insbesondere das Tierschutzrecht, bleiben unberührt. Da das Gesetz über den Ansatz des alten Gefahrenabwehrgesetzes hinausgeht, ist die Änderung des Titels im Hundegesetz gerechtfertigt.

#### 2 Zu § 2 – Zuständige Behörde

Die Zuständigkeit war bisher in § 16 GefHG inhaltsgleich geregelt.

Haltungsort im Sinne dieser Regelung ist derjenige Ort, an dem sich der Hund regelmäßig befindet. Dies ist in aller Regel der Wohnort des Hundehalters. Der Haltungsort kann aber auch von dem Wohnort des Hundehalters abweichen, z.B. bei gewerblich eingesetzten Wachhunden. Zu unterscheiden ist zwischen dem Ort einer zeitlich befristeten Betreuung eines Hundes (z.B. bei werktäglicher Abwesenheit des Halters zur Ar-

beit) und der Haltung (z.B. Versorgung des Hundes, Schlafplatz, Hauptlast der Unkosten). Vergleiche hierzu auch Ziffer 4 zu § 833 BGB bei Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch.

### 3 Zu § 3 – Allgemeine Pflichten

#### 3.1 Generelle Nichtstörungspflicht

§ 3 Abs. 1 definiert die allgemeine Sorgfaltspflicht der Hundehalterin bzw. des Hundehalters. Ihr oder sein Verhalten muss darauf gerichtet sein, eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit durch den Hund zu vermeiden.

Die besondere Beaufsichtigungs- und Einwirkungsverpflichtung in Satz 3 konkretisiert die allgemeinen Pflichten der Sätze 1 und 2.

Wird ein nicht als gefährlich eingestuftes Hund ohne Einwilligung und Kenntnis der Halterin oder des Halters ausgeführt, trifft die Verantwortung die Person, die den Hund ausführt. Für das Ausführen eines als gefährlich eingestuften Hundes gelten die besonderen Regelungen zum Führen in § 14 Abs. 2.

Das unbeaufsichtigte Laufenlassen eines Hundes außerhalb des eigenen ausbruchssicheren Grundstückes stellt von sich aus keinen Verstoß gegen die Sorgfaltspflichten nach Satz 1 dar, sofern von dem Hund keine konkrete Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht.

#### 3.2 Allgemeine Anleinplicht

Satz 1 definiert den unbestimmten Rechtsbegriff der „geeigneten“ Leine. Diese muss ständig, d.h. zu jedem Zeitpunkt, ein sicheres Einwirken auf den Hund ermöglichen.

Hunde sind in Bereichen mit typischerweise erhöhtem Publikumsverkehr an der Leine zu führen (§ 3 Abs. 2 Satz 1). Eine Ausnahme von der Anleinplicht kann nur für den Einzelfall, d.h. für einen bestimmten Hundeführer und einen bestimmten Hund zugelassen werden. Hierzu hat der Hundeführer ein besonderes Interesse an der Befreiung glaubhaft zu machen, das das Interesse der Allgemeinheit an der Anleinplicht im Einzelfall überwiegt (z.B. die Unzumutbarkeit der Anleinplicht bei einem kranken Hund). Allgemeinverfügungen oder Verordnungen des Inhalts, dass die Anleinplicht für einzelne der in § 3 Abs. 2 Satz 1 aufgeführten Bereiche bzw. Teile davon außer Kraft gesetzt wird, sind unzulässig. In der ordnungsbehördlichen Praxis sind Ausnahmen nach dem bisherigen Recht nur sehr selten ausgesprochen worden.

Bei gefährlichen Hunden ist die Anleinplicht des § 14 Abs. 3 zu beachten. Ausnahmen hiervon sind nicht vorgesehen.

Die Regelungen zu Anleinpfllichten in Mehrfamilienhäusern und den dort von der Allgemeinheit der Bewohner genutzter Bereiche in Ziffer 4 sind aufgrund praktischer Erfahrungen der Ordnungsbehörden konkretisiert worden. Die Neufassung beschreibt positiv die Bereiche, in denen eine Anleinpfllicht besteht. Insbesondere ist auch das gesamte Grundstück der Anlage sowie dazugehörige Parkplätze, Garagenhöfe, Grünanlagen und Wäscheplätze einbezogen.

### 3.3 Mitnahmeverbote

Das Hundegesetz untersagt die Mitnahme von Hunden auf Badestellen an Oberflächengewässern im Sinne der Badegewässerverordnung vom 9. April 2008 (GVOBl. Schl.-H. S. 169). Für Badeplätze an Meeresstränden besteht ein naturschutzrechtliches Mitnahmeverbot in der Zeit vom 1. April bis zum 30. September (§ 42 Abs. 2 LNatSchG). Das naturschutzrechtliche Mitnahmeverbot steht als Spezialregelung neben § 3 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3. Dies gilt auch für die einschlägige Ausnahmeregelung. Danach kann die örtliche Ordnungsbehörde – mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde – an Badestränden mit regem Badebetrieb eine Sondernutzung zur Mitnahme von Hunde zulassen (sogenannter Hundestrand – § 34 LNatSchG). An Stränden von Binnengewässern ist eine solche Ausnahme nicht möglich.

### 3.4 Anleinpfllichten und Mitnahmeverbote anderer Rechtsvorschriften

Gemäß § 17 Abs. 2 Nr. 3 Landeswaldgesetz dürfen Hunde im Wald nur angeleint geführt werden.

### 3.5 Ausbruchssicheres Grundstück

Das Gesetz verwendet nunmehr den Begriff des „ausbruchssicheren Grundstücks“ statt des „befriedeten Besitztums“ im alten Recht. Dieser Begriff ist konkreter als der bisherige Begriff. Ein Grundstück ist dann als ausbruchssicher zu bezeichnen, wenn der Hund, der sich dort aufhält, nicht gegen den Willen der Halterin oder des Halters entweichen kann. Ein ausbruchssicheres Grundstück ist ein Bereich, der durch Zäune, Absperrungen, Wände, gesicherte Pforten und Tore usw. gegenüber öffentlichen Bereichen abgetrennt ist. Dazu zählen z.B. Privatgärten, Werksgelände, Hundezwinger, Wohnungen, Balkone und Terrassen.

Hält sich ein Hund vorübergehend auf einem Grundstück auf, auf dem er nicht üblicherweise gehalten ist, muss auch dieses entsprechend ausbruchssicher gestaltet sein, wenn die Halterin oder der Halter den Hund dort ohne Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit einer Kennzeichnung führen oder laufen lassen will.

### 3.6 Verbot der Aggressionsausbildung

Hunde dürfen nicht mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit ausgebildet werden. Eine Aggressionsausbildung liegt dann vor, wenn mit dem Hund gezielt geübt wird, bei bestimmten Signalen des Ausbilders oder in einer spezifischen Situation Menschen oder Tiere anzugreifen.

Das zugelassene Bewachungsgewerbe (§ 34 a GewO) ist von dem Aggressionsausbildungsverbot ausgenommen, sofern der Hund einer ordnungsgemäßen Schutzdienstausbildung unterzogen wird. Bei einer ordnungsgemäßen Schutzdienstausbildung werden Hunde darauf abgerichtet, Personen oder Sachen, insbesondere Gebäude, zu schützen. Eine Schutzhundausbildung darf nur durch Stellen oder Personen, die die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 6 TierSchG haben, erfolgen. Jene dürfen den Hund jedoch lediglich im Rahmen des Bewachungsgewerbes, d.h. in dessen Auftrag zur Deckung des dort unmittelbar bestehenden Bedarfs, ausbilden. Eine Schutzdienstausbildung „auf Vorrat“ ist unzulässig.

### 3.7 Entfernung von Hinterlassenschaften

Die Regelung geht davon aus, dass Hinterlassenschaften beseitigt und entsorgt werden können. Die Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft der kommunalen Landesverbände im Rahmen der schriftlichen Anhörung im Umwelt- und Agrarausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages (LT-Umdruck 18/1808) bezeichnet die Beseitigung und Entsorgung von Hundekot als Ziel dieser Regelung. Auch von Hunden Erbrochenes kann im Einzelfall unter diese Regelung fallen.

Vollzugskräfte meint in diesem Zusammenhang nicht die Vollzugsbeamtinnen und –beamten nach § 252 LVwG, sondern im untechnischen Sinne Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der zuständigen Ordnungsbehörde, die nach § 181 LVwG berechtigt sind, zur Abwehr einer Gefahr für die öffentliche Sicherheit eine Identitätsfeststellung durchzuführen.

Die Verpflichtung zur Entfernung und Entsorgung der Hinterlassenschaften des Hundes entspricht der Verpflichtung zur Beseitigung von Verunreinigungen nach § 46 Straßen- und Wegegesetz des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631).

## 4 Zu § 4 – Sachkunde

### 4.1 Theoretische und praktische Sachkundeprüfung

Die Regelungen zur Sachkunde sind anders als im GefHG in den Teil des Gesetzes, der die allgemeinen Anforderungen an die Hundehaltung beschreibt, überführt worden. Damit wird deutlich, dass der Gesetzgeber davon ausgeht, dass Sach-

kunde integraler Bestandteil der Hundehaltung ist. Dennoch hat der Gesetzgeber darauf verzichtet, einen obligatorischen Sachkundenachweis zur Voraussetzung für die Hundehaltung zu machen. Eine gesetzliche Regelung zum Sachkundenachweis wird nicht für erforderlich gehalten. Der Gesetzgeber stellt vielmehr auf Freiwilligkeit und regt an, Anreize für den Erwerb der Sachkunde auf kommunaler Ebene zu schaffen.

Sachkundig ist, wer ausreichende theoretische Kenntnisse über

- a) das Sozialverhalten und die Ausdrucksformen des Hundes, rassespezifische Eigenschaften (insbesondere Abstammung, Körperbau und Körpersprache),
- b) das Erkennen und Beurteilen typischer Gefahrensituationen mit Hunden,
- c) die Erziehung und Ausbildung des Hundes sowie
- d) Rechtsvorschriften zum Umgang mit Hunden

hat sowie die praktische Fähigkeit besitzt, diese beim Halten und Führen des Hundes zur Abwehr von Gefahren anzuwenden. Die Formulierung im Gesetz sieht ausdrücklich eine theoretische und eine praktische Ausbildung und Prüfung mit dem eigenen Hund vor. Sofern der Hundehalter nicht offensichtlich sachkundig ist, sollte die Vorlage einer Sachkundebescheinigung verlangt werden.

Die jeweiligen Kurse und Prüfungen dürfen nur von speziell geschulten Personen durchgeführt werden. Die Tierärztekammer Schleswig-Holstein wird zur Konkretisierung des erforderlichen Inhalts des Sachkundekurses ein entsprechendes Muster auf ihrer Internetseite unter der Adresse [www.tieraerztekammer-sh.de](http://www.tieraerztekammer-sh.de) bereitstellen.

Die Haltung gefährlicher Hunde ist wie im GefHG nur zulässig, wenn die Halterin oder der Halter seine Sachkunde nachweist.

Anhaltspunkte für die Sachkunde des Halters können sich aus dessen nachgewiesener Erfahrung im Umgang mit Hunden ergeben. Dies kommt z.B. bei Hundezüchtern oder bei Betreibern von Hundeschulen in Betracht, wenn entsprechende tierschutz- oder gewerberechtliche Zulassungen vorgelegt werden. Langjährige verantwortliche Tätigkeiten im Hundevereinswesen können dem gleichstehen, sofern ein Nachweis darüber erbracht wird. Die schlichte Mitgliedschaft in einem Hundeverein genügt hingegen nicht. Gleiches gilt für den Umstand, dass der Halter seinen Hund über einen längeren Zeitraum gehalten hat, ohne dass dieser sich im Einzelfall als gefährlich erwiesen hat. Bei dem gefahr- und schadlosen Halten eines Hundes handelt sich um eine Selbstverständlichkeit, die im Rahmen der Prognoseentscheidung des § 4 Abs. 1 HundeG nicht ausschlaggebend sein kann.

#### 4.2 Abnahme der Sachkundeprüfungen

Anforderungen an die Personen und Stellen, die Sachkundeschulungen durchführen und Sachkundeprüfungen abnehmen dürfen, sind nicht nur aus ordnungsrechtlicher Sicht zu betrachten, sondern auch aus tierschutzrechtlicher Betrachtungsweise. Daher ist der Bezug zu den Anforderungen an die Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Nr. 8 f TierSchG zur gewerblichen Ausbildung von Hunden für Dritte vorgesehen.

Bis auf weiteres werden durch die oberste Fachaufsichtsbehörde für Tierschutz keine Gleichwertigkeitsanerkennungen von Verbänden nach Nummer 12.2.2.4 Satz 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Tierschutzgesetz (AVV) durchgeführt.

Die Tierärztekammer Schleswig-Holstein hält auf ihrer Internet-Seite eine Aufstellung der zugelassenen Personen und Institutionen vor.

#### 4.3 Ermäßigungen bei der Hundesteuer

Die Regelung geht auf Anregungen aus der Anhörung zurück und fügt den Gedanken des Anreizsystems für das freiwillige Ablegen eines Sachkundenachweises in den Gesetzestext ein. Eine entsprechende Regelung kann nur durch örtliches Satzungsrecht erfolgen. Darauf wird in Satz 2 ausdrücklich hingewiesen.

Bei Amtsverwaltungen fallen die Zuständigkeiten für die Gefahrenabwehr und die Hundesteuerfestsetzung örtlich auseinander, da in kommunalen Selbstverwaltungsaufgaben die Gemeinden direkt zuständig sind.

### 5 Zu § 5 – Kennzeichnung

Die Pflicht zur Kennzeichnung eines Hundes obliegt der Halterin oder dem Halter.

Diese führt nicht automatisch zu einer Registrierung der gechippten Tiere in einem Register. Tierärztinnen und Tierärzte wie auch die zuständige Behörde sollten Hundehalterinnen und Hundehalter empfehlen, die Registrierung des Hundes z.B. im Register der TASSO e.V. oder im Deutschen Haustierregister e.V. kostenfrei vorzunehmen bzw. dies in Verbindung mit der Kennzeichnung durch die Tierärztin oder den Tierarzt durchführen zu lassen. Die Kennzeichnung von Hunden, für die ein Heimtierausweis erstellt wird oder es im Rahmen von Impfungen beabsichtigt ist, diesen auszustellen, muss gemäß der VO (EU) Nummer 576/2013 durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt erfolgen. Auch darüber hinaus sollte die Kennzeichnung für Hunde, für die kein Heimtierausweis ausgestellt werden soll, nur von einem Tierarzt oder einer Tierärztin durchgeführt werden, da es sich bei der Kennzeichnung um einen invasiven Eingriff handelt. Wird beabsichtigt, dass dieser Eingriff bei Hunden, für die kein Heimtierausweis ausgestellt werden soll, durch eine andere Person vorgenom-



men wird, hat diese die notwendigen Kenntnisse und Fähigkeiten vorzuweisen.

Fundhunde aus Tierheimen sind durch die neue Halterin oder den neuen Halter zu kennzeichnen und zu registrieren.

Die zu implantierenden Transponder müssen dem ISO-Standard 11784 entsprechen und mit einem der ISO-Norm 11785 entsprechenden Lesegerät abgelesen werden können.

Die Überprüfungsmöglichkeiten der örtlichen Ordnungsbehörden, ob die Kennzeichnungspflicht oder das Versicherungsgebot eingehalten werden, sind begrenzt, da die Hunde bei der Hundesteuerbehörde angemeldet werden und dort die gefahrenabwehrrechtlichen Verpflichtungen nicht überprüft werden. Die Ordnungsbehörden sollten Einvernehmen mit den Hundesteuerbehörden dahingehend zu erreichen suchen, dass in die Antragsformulare für die Hundesteuer die Chipnummer eingetragen wird.

## 6 Zu § 6 – Haftpflichtversicherung

Durch die Neuregelung wird eine grundsätzliche Versicherungspflicht für alle Hunde eingeführt. Die Ordnungsbehörden sind im Regelfall nicht verpflichtet, den Abschluss einer Haftpflichtversicherung zu überprüfen. Sie sollten Einvernehmen mit den Hundesteuerbehörden dahingehend zu erreichen suchen, dass in die Antragsformulare für die Hundesteuer ein Hinweis über den Abschluss einer Haftpflichtversicherung aufgenommen wird bzw. die Hundesteuerbehörde Halterinnen und Halter bei der Anmeldung auf die Versicherungspflicht hinweist.

Eine Erlaubnis für die Haltung eines gefährlichen Hundes darf nur erteilt werden, wenn eine Haftpflichtversicherung über das Tier abgeschlossen und gegenüber der zuständigen Ordnungsbehörde nachgewiesen worden ist (§ 10 Abs. 1 Nr. 3). Aus dem Versicherungsnachweis muss die Versicherungssumme hervorgehen.

Im Hinblick auf die Mindestdeckungssumme ist zu beachten, dass in Haftpflichtversicherungsverträgen üblicherweise die sogenannte zweifache Jahresmaximierung vereinbart wird. Danach wird für den Fall, dass in einem Jahr mehrere Schäden durch den Versicherungsnehmer verursacht werden, die vereinbarte Versicherungssumme höchstens zweimal zur Verfügung gestellt. Die zweifache Jahresmaximierung der Mindestversicherungssumme ist als ausreichender Versicherungsschutz im Sinne von § 6 anzusehen.

## 7 Zu § 7 – Gefährliche Hunde

### 7.1 Gefährlichkeitsvermutung im Einzelfall

Die sogenannte „Russeliste“ wird mit der Neuregelung für Schleswig-Holstein ausdrücklich ge-

strichen. Ebenso wird auf die Einstufungsmöglichkeit aufgrund der Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder eine sonst vergleichbare gefährdende Eigenschaft verzichtet. Der Verzicht auf die sogenannte „Russeliste“ spiegelt den ausdrücklichen politischen Willen des Gesetzgebers wider.

Ein Hund kann nach neuem Recht als gefährlich eingestuft werden, wenn er

- a) einen Menschen gebissen hat, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah (§ 7 Abs. 1 Nr. 1). Der Selbsterhaltungstrieb dient der Abwehr eigener physischer Beschädigung. Eine Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung liegt dann vor, wenn das Beißverhalten des Hundes geeignet war, den Straftatbestand ausfüllenden Angriff unmittelbar abzuwehren. Dies ist in aller Regel bei einem Angriff auf die körperliche Integrität der Hundeführerin oder des Hundeführers oder bei Eigentumsdelikten der Fall (vergleiche OVG Schleswig, Urteil vom 29. Mai 2001 = NVwZ 2001, S. 1300, 1305);
- b) außerhalb des befriedeten Besitztums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen hat oder ein anderes aggressives Verhalten zeigt, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt (§ 7 Abs. 1 Nr. 2). Gefahrdrohend ist ein Anspringen, wenn aus Sicht des Angesprungenen – objektiv nachvollziehbar – die Möglichkeit einer Verletzung bestanden hat, und dieser sich infolgedessen in seinem körperlichen oder seelischen Wohlbefinden beeinträchtigt sieht (vergleiche VGH Kassel, Beschluss vom 21. Oktober 1996 = NJW 1997, S. 961, 961). Maßstab dafür, ob das Verhalten des Hundes Menschen ängstigt, ist die allgemeine Verkehrsanschauung;
- c) ein anderes Tier durch Biss geschädigt hat (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 1. Alternative). Das OVG Schleswig hat in seinem Urteil vom 22. Februar 2007 (– 4 LB 11/06 –) bestätigt, dass ein Hund bereits dann als gefährlich einzustufen ist, wenn er einen anderen Hund angegriffen und durch Biss geschädigt hat. Es betont dabei, dass die 2. Alternative des § 7 Abs. 1 Nr. 3 keine Spezialregelung für Hunde im Verhältnis zur 1. Alternative darstelle. Vielmehr handele es sich um einen eigenständigen Tatbestand. Für die Ordnungsbehörde bedeutet das, dass einen Hinweis darauf, dass ein Hund einen anderen Hund angegriffen und durch Biss geschädigt hat, nach § 7 Abs. 1

Nr. 3 1. Alternative prüfen muss und den Hund gegebenenfalls als gefährlich einzustufen hat;

- d) einen anderen Hund trotz dessen erkennbaren artüblichen Unterwerfungsgestiken gebissen hat (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 2. Alternative). Dabei zeigen die Hunde typische Unterordnungsgestiken wie z.B. Ausdrucksformen passiver Demut. Bei Hundebeißereien geht es häufig um eine arttypische Klärung von Rivalitäten im Rahmen eines Dominanzverhältnisses oder statusbezogene Auseinandersetzungen. Hierbei kann es zu unbedeutenden Verletzungen eines Hundes kommen (z.B. beim spielerischen Schnappen im Affekt), die für sich genommen die Gefährlichkeitsvermutung nicht rechtfertigen.

Die Gefährlichkeit des Hundes ist hingegen regelmäßig dann anzunehmen, wenn der andere Hund infolge der Beißerei erheblich verletzt oder getötet worden ist;

- e) durch sein Verhalten gezeigt hat, dass er unkontrolliert Tiere hetzt oder reißt (§ 7 Abs. 1 Nr. 4). Unkontrolliert ist das Verhalten, wenn der Hundehalter oder der Hundeführer den Hund am Hetzen nicht zu hindern vermag. Hetzen ist gekennzeichnet durch ein schnelles, unmittelbares und nachhaltiges Verfolgen. Reißen bedeutet das Erbeuten und Töten eines Tieres durch einen Hund. Der Hund ist unkontrolliert, wenn die Halterin oder der Halter den Hund nicht am Hetzen oder Reißen zu hindern vermag.

Die Gefährlichkeitsvermutung des § 7 Abs. 1 ist im Einzelfall behördlich zu prüfen und im Anschluss nach pflichtgemäßem Ermessen die Gefährlichkeit des Hundes festzustellen (§ 7 Abs. 1 Satz 2). Ergibt die behördliche Prüfung Tatsachen, die den Verdacht rechtfertigen, dass von dem Hund eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, stellt die Behörde die Gefährlichkeit des Hundes fest. Die zuständige Behörde sollte sich bei der Ausübung des ihr eingeräumten Ermessens regelmäßig der Begutachtung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt bedienen. Die örtliche Ordnungsbehörde kann die Einstufung mit sachverständiger Unterstützung durchführen. Anders kann sie das ihr eingeräumte Ermessen häufig nicht fehlerfrei ausüben. Daher wird eine Regelung wie im geltenden § 3 Abs. 5 GefHG eingefügt, nach der die Behörde zur Begutachtung eine Tierärztin oder einen Tierarzt beauftragen kann (vergleiche LT-Umdruck 18/4200 zu § 7 Abs. 3 HundeG).

Bspielhaft können nachfolgend beschriebene Situationen als Tatsachen gelten, die den Verdacht der Gefährlichkeit rechtfertigen:

- ein Hund beißt einen Menschen aus einer Situation heraus, die völlig entspannt und ohne Außenreize ablief (z.B. Hund geht an Passanten

vorbei und beißt diesen ins Bein. Es gab zuvor weder Stress, Geschrei, sprunghafte Bewegungen des Gebissenen, Leine hing locker durch und keine sonstigen Reize, die den Hund beeinflusst haben könnten),

- ein Hund läuft ähnlich grundlos wie bei Ziffer 1 auf Menschen zu, überwindet dazu gegebenenfalls eine längere Distanz und bellt nicht nur, sondern knurrt, fletscht die Zähne und stellt die Person so, dass ein Verlassen der Situation nicht möglich ist,
- ein Hund zeigt aggressives Verhalten nicht nur zur Klärung von Rivalitäten im Rahmen eines Dominanzverhältnisses mit einem anderen Hund, sondern im Kontakt mit verschiedenen Hunden,
- ein Hund beißt einen anderen Hund oder ein anderes Tier so schwer, dass dieser Hund oder das Tier eingeschläfert werden muss, eine erhebliche Verletzung nur unter Narkose behandelt werden kann oder ein Hund beißt den anderen Hund oder das andere Tier unmittelbar tot,
- ein Hund kann trotz intensiver Bemühungen des Halters nicht am Hetzen oder Reißen gehindert werden (z.B. Situationen, in denen der Halter dem Hund rufend hinterher läuft),
- mehrfache Beißversuche oder Bisse sowie ein nicht reflexartiges Schnappen, in vergleichbaren Situationen, sind in der Regel Ausdruck eines gesteigerten aggressiven Verhaltens eines Hundes.

Im Gegensatz zu den beschriebenen Beispielen wäre das Beißen eines Menschen, der in eine Auseinandersetzung zwischen zwei Hunden eingreift, keine solche Tatsache.

Die Polizei übergibt der zuständigen örtlichen Ordnungsbehörde mit der Abgabe der Akte an die Staatsanwaltschaft eine Kopie der Akte, damit dort gefahrenabwehrrechtliche Maßnahmen nach dem Hundegesetz vorbereitet und getroffen werden können. Die Ordnungsbehörde sollte nicht erst die Einstellungsmitteilung der Staatsanwaltschaft abwarten, sondern unmittelbar tätig werden, damit Nachfragen bei Zeugen, Gutachtern und Geschädigten authentisch und nachvollziehbar wiedergegeben werden können (vergleiche Urteil des VG Schleswig – 3 A 134/08 – vom 31. März 2009).

Obwohl es für Schleswig-Holstein keine „Rasseliste“ mehr gibt, wird zunächst zur Überprüfung, ob die Hunderassen, für die die Gefährlichkeitsvermutung nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Beschränkung des Verbringens oder der Einfuhr gefährlicher Hunde in das Inland (Hundeverkehrs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz) vom 12. April 2001 (BGBl. I S. 530) gilt, nunmehr ver-

mehrt durch Beißvorfälle auffallen, weiterhin eine Statistik geführt (vergleiche BVerfG, Urteil vom 16. März 2004 = NVwZ 2004, 597). Dazu sind – unter Nennung der betreffenden Rasse – die Anzahl der Hunde,

- a) die einen oder mehrere Tatbestände des § 7 Abs. 1 erfüllt haben (auch dann, wenn ein Hund bereits nach dem Hundeverbringungs- und Einfuhrbeschränkungsgesetz als gefährlich gilt),
- b) für die ein Verfahren zur Erteilung einer Haltererlaubnis läuft bzw. zum Abschluss gebracht worden ist,
- c) für die ein oder mehrere Wesenstests durchgeführt worden sind und
- d) für die die Sozialverträglichkeit in einem Wesenstest nachgewiesen werden konnte,

zu registrieren. Kreuzungen von Hunden sind als Mischlinge mit dem Zusatz des betreffenden Phänotyps aufzuführen.

Sofern Menschen durch Hundebisse verletzt worden sind, ist der Beißvorfall in der Statistik gesondert aufzunehmen und der Grad der Schädigung zu vermerken („leichte Verletzung“, „schwere Verletzung“, „Todesfall“). Eine schwere Verletzung liegt dann vor, wenn das Opfer offene Wunden aufweist. Der Vermerk unterbleibt, wenn Verletzungsspuren nicht zu erkennen sind. Sofern Kinder (d.h. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) verletzt worden sind, ist der Vermerk um den Zusatz („Kind“) zu ergänzen. Die Statistik ist auf dem als Anlage zu Nummer 17 (§ 7 Abs. 1) beigefügten Muster zu führen. Stichtag für die Statistik ist der 31. Dezember eines jeden Jahres.

Die für die Statistik erforderlichen Daten werden bei der örtlichen Ordnungsbehörde ermittelt. Die örtliche Ordnungsbehörde leitet die Statistik an ihre Fachaufsichtsbehörde weiter. Sofern die Fachaufsicht dem Landrat obliegt, fasst dieser die ihm übermittelten Daten unter Verwendung des Musters als Bericht an das Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten zusammen.

Die Statistik dient der Evaluierung der gesetzlichen Regelungen nach Abschaffung der sogenannten „Rasseliste“.

## 7.2 Einstufungen aus anderen Ländern

Ziel der Regelung ist es, die Einstufung von Hunden aufgrund ihrer Rasse aus anderen Bundesländern, rückgängig machen zu können, ohne ein Verfahren nach § 7 Abs. 4 durchlaufen zu müssen. Stellt die zuständige Behörde fest, dass der Hund, der aus einem anderen Bundesland zuzieht, auch in Schleswig-Holstein als gefährlich gilt, stellt sie dies fest. Ein Erlaubnisverfahren ist nicht

erforderlich. Die Erlaubnis aus dem anderen Bundesland gilt nach § 17 fort.

## 7.3 Tierärztliche Begutachtung eines Hundes

Zur Prüfung, ob ein Hund als gefährlich gilt, kann die Ordnungsbehörde gegenüber dem Halter eine Begutachtung des Tieres durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt anordnen. Die tierärztliche Begutachtung sollte der Regelfall sein. In der Anordnung sollten dem Halter verschiedene Tierärzte zur Auswahl gegeben werden, die zur Begutachtung des Hundes geeignet sind.

Tierärzte können in ihrer Ausbildung und in ihren Tätigkeiten theoretisch zwar ein sehr weites Wissens- und Tätigkeitsspektrum abdecken. Um die in den vorgesehenen Regelungen angesprochenen gutachterlichen Einschätzungen verlässlich abgeben zu können, bedarf es aber vertiefter ethologischer Kenntnisse, die über die im Rahmen der Ausbildung vermittelten weit hinausgehen. Die Schwierigkeit bei der Beurteilung ethologischer Sachverhalte – dies gilt ganz besonders bei der Beurteilung ethopathologischer Abweichungen vom Normalverhalten und deren Therapie – spiegelt sich nicht zuletzt in der Tatsache wider, dass die Tierärztekammern selbst vor einigen Jahren eine spezielle Fachtierarztanerkennung (Fachtierarzt für Verhaltenskunde) geschaffen haben.

Geeignete Tierärzte vermittelt die Tierärztekammer. Das Gutachten ist vom Halter – auf dessen Kosten – in Auftrag zu geben.

Die Neuregelung ermöglicht es der zuständigen Behörde in allen Fällen nach Absatz 1 eine Begutachtung zu verlangen. Die Ausgestaltung als Kann-Bestimmung schränkt die vor Ort zuständige Behörde bei der Auswahl der fachlichen Unterstützung nicht ein. Sie kann auch den zuständigen Amtstierarzt oder die Amtstierärztin um Amtshilfe bei der Entscheidung bitten, ob eine tierärztliche Begutachtung tatsächlich erforderlich ist. Die tierärztliche Begutachtung sollte der Regelfall sein und die Verhaltensweisen des zu begutachtenden Hundes und des Hund-Halter-Gespans in möglichst allen denkbaren Alltagssituationen umfassen.

Die Anordnung der tierärztlichen Begutachtung stellt keinen Verwaltungsakt dar. Es handelt sich um eine unselbständige Verfahrenshandlung, die der Vorbereitung der Entscheidung über die Gefährlichkeit des Hundes dient. Die Anordnung begründet nicht die selbständige Pflicht des Halters, seinen Hund einer tierärztlichen Untersuchung zu unterziehen, sondern konkretisiert lediglich dessen nach § 16 Abs. 1 bestehende Mitwirkungspflicht an der Aufklärung des Sachverhaltes.

Verweigert der Halter die Mitwirkung an der Sachverhaltsaufklärung, kann die Ordnungsbehörde

aus dem Verhalten Schlüsse ziehen und zu der Annahme gelangen, dass der Halter Tatsachen verbergen will, die die Gefährlichkeit des Hundes belegen. Eine Weigerung ist auch dann nicht gerechtfertigt, wenn der Halter geltend macht, dass es ihm an der finanziellen Leistungsfähigkeit zur Bezahlung des Gutachtens fehlt. Infolge der Weigerung kann sich der aufgrund bestimmter Tatsachen gegebene Anfangsverdacht zur Gewissheit verdichten, dass es sich bei dem zu untersuchenden Tier um einen gefährlichen Hund handelt. Voraussetzung für diese Schlussfolgerung ist, dass die Anordnung der Begutachtung rechtmäßig erging und der Halter über die negativen Auswirkungen einer Weigerung aufgeklärt wurde. Die Anordnung sollte daher einen entsprechenden Hinweis enthalten.

#### 7.4 Widerruf der Einstufung (Amnestieregelung)

Auf zahlreiche Vorschläge aus der Anhörung und der ordnungsbehördlichen Praxis wird eine Regelung vorgesehen, die eine Resozialisierung gefährlicher Hunde ermöglicht. Voraussetzung für die Rückstufung eines gefährlichen Hundes ist danach die neuerliche Begutachtung durch eine Tierärztin oder einen Tierarzt. Diese Begutachtung kann frühestens zwei Jahre nach der Einstufung als Gefahrhund erfolgen. Eine weitere Voraussetzung für die erneute Begutachtung ist ein bestandener Wesenstest, der mindestens ein Jahr alt sein muss. Da es sich bei jeder tierärztlichen Begutachtung eines Hundes um eine Momentaufnahme seines Verhaltens handelt, hat der Gesetzgeber einen zeitlichen Mindestabstand zwischen Wesenstest und erneuter tierärztlicher Begutachtung vorgesehen, um zu möglichst verlässlichen Ergebnissen über die Sozialverträglichkeit des Hundes zu kommen, dessen Einstufung zurückgenommen werden soll.

### 8 Zu § 8 – Erlaubnisvorbehalt für das Halten gefährlicher Hunde

#### 8.1 Erlaubnis; Erlaubnispflichtiger

Die Haltung gefährlicher Hunde bedarf einer Erlaubnis. Die Erlaubnis ist personenbezogen. Sie gestattet einer bestimmten Person die Haltung eines bestimmten Hundes.

Hundehalter ist derjenige, wer nicht nur vorübergehend

- a) die tatsächliche Bestimmungsmacht über einen Hund hat,
- b) aus eigenem Interesse für die Kosten des Tieres aufkommt,
- c) den allgemeinen Wert und Nutzen des Tieres für sich in Anspruch nimmt und
- d) das Risiko seines Verlustes trägt.

Hundehalter können mehrere Personen (z.B. Eheleute) sein, auch juristische Personen. Sie müssen nicht Eigentümer des Tieres sein.

Der Finder eines zugelaufenen Hundes wird dann zu dessen Halter, wenn er ihn zu behalten beabsichtigt und somit ein eigenes Interesse am Tier hat. Dies ist dann anzunehmen, wenn der Finder den Hund nicht binnen einer Frist von zwei Wochen bei einem Tierheim abgibt oder bei den Behörden meldet. Dies ist nicht der Fall, wenn der Finder entschlossen ist, den Hund nach dessen Erholung zurückzugeben und ihn bis dahin, wenn auch für längere Zeit, pflegt und verwahrt.

Ein Tierheim oder ein Tierschutzverein in dem herrenlos herumstreunenden Hunden Obdach und Pflege gewährt wird, und diese bei Nichtermittlung des Eigentümers von Fall zu Fall weiterverkauft werden, hat regelmäßig kein eigenes Interesse an den Tieren und wird somit nicht zu deren Halter (vergleiche Palandt, Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch, München 2016, Rn. 10 zu § 833 BGB; Münchner Kommentar zum BGB, München 2013, Rn. 25 zu § 833 BGB).

Ein eigenes Interesse am Tier ist hingegen zu bejahen, wenn das Tierheim oder der Tierschutzverein einen Hund dauerhaft aufnimmt. Da hier nicht mehr die Absicht der Vermittlung des Tieres im Vordergrund steht, wird das Tierheim oder der Tierschutzverein auch zu dessen Halter.

### 9 Zu § 9 – Beantragung der Erlaubnis

#### 9.1 Antragsunterlagen, Bescheinigungen

Anträge für die Haltung von Hunden sind persönlich zu stellen. Folgende Antragsunterlagen sind von der Halterin oder dem Halter beizubringen:

- a) Personalausweis oder Reisepass,
- b) Führungszeugnis nach § 30 Abs. 5 BZRG (wird der Ordnungsbehörde vom Bundeszentralregister übersandt; § 11 Abs. 2),
- c) gegebenenfalls fachärztliches oder fachmedizinisches Gutachten (§ 12 Abs. 2),
- d) gegebenenfalls Sachkundebescheinigung (§ 4) oder Nachweis über die Eigenschaft nach § 4 Abs. 3,
- e) tierärztliche Bescheinigung über die Kennzeichnung des Hundes durch einen Mikrochip (§ 5) und
- f) Versicherungsnachweis (§ 6; siehe Nummer 3).

Zur Antragstellung kann das als Anlage beigelegte Muster verwendet werden. Über die Antragstellung ist eine Bescheinigung auszustellen. Hierzu kann eine Abschrift des Antrages verwendet werden, sofern darauf dessen Eingang vermerkt wird.



Ab Antragstellung gilt die Haltung eines gefährlichen Hundes bis zur Entscheidung der zuständigen Behörde als erlaubt. Hierüber wird eine Bescheinigung ausgestellt. Diese hat die Halterin oder der Halter beim Ausführen des Hundes mitzuführen. Personen, die den Hund im Sinne von § 14 Abs. 6 führen wollen, können keine vorläufige Erlaubnis erhalten. Lebt ein Hund, für den eine Haltungserlaubnis zu beantragen ist, in einer Familie, sollten die Ordnungsbehörden der Halterin oder dem Halter bei der Antragstellung dahingehend beraten, dass mindestens ein weiteres volljähriges Familienmitglied eine Haltungserlaubnis beantragen sollte, damit sie den Hund bis zur Entscheidung ausführen können.

Der Tod des Hundes kommt einer Aufgabe der Hundehaltung gleich.

## 9.2 Wechsel des Haltungsortes

Das HundeG enthält keine dezidierte Regelung darüber mehr, dass die Halterin oder der Halter eines gefährlichen Hundes einen Wegzug der zuständigen Behörde mitteilen muss (§ 13 Abs. 1 Nr. 3 GefHG). Diese Mitteilungspflicht ist aber sowohl für die Wegzugs- als auch für die Zuzugsbehörde wichtig.

Die Ordnungsbehörden sollten Einvernehmen mit den Hundesteuerbehörden dahingehend zu erreichen suchen, dass diese bei der Anmeldung für die Hundesteuer nachfragen, ob der Hund, der aus einer anderen Gemeinde oder einem anderen Bundesland zuzieht, dort als gefährlich eingestuft war.

## 10 Zu § 10 – Voraussetzungen und Inhalt der Erlaubnis

### 10.2 Haltererlaubnis für eine juristische Person

Wird der Hund von einer juristischen Person gehalten, ist der Antrag von dessen zur Vertretung befugten Organ bzw. Person (gegebenenfalls Prokurist) zu stellen. Die Vertretungsbefugnis ist nachzuweisen. Das vertretungsbefugte Organ hat denjenigen, der den Hund betreut, zu benennen. Die Nachweise zu § 10 Abs. 1 Nr. 1 a bis c müssen dann im Hinblick auf den Betreuer des Hundes erbracht werden.

### 10.4 Nebenbestimmungen zur Haltererlaubnis

Die Haltererlaubnis kann befristet sowie mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Angesichts des gesetzlichen Widerrufsvorbehalts (§ 10 Abs. 4 Satz 1) ist die Erlaubnis nur im Ausnahmefall zu befristen. Eine Befristung kommt dann in Betracht, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die Erlaubnisvoraussetzungen nicht dauerhaft vorliegen werden. Die Frist sollte ein Jahr nicht unterschreiten. Die Befugnis der Ordnungsbehörde, das Vorliegen der Erlaubnisvoraussetzungen von Amts wegen zu überprüfen

(§ 16 Abs. 1) und gegebenenfalls die Erlaubnis zu widerrufen, bleibt von der Befristung unberührt.

Etwaige Bedingungen oder Auflagen müssen der Gefahrenvorsorge oder -abwehr dienen. Als Nebenbestimmungen kommen Pflichten

- zur sicheren Verwahrung des Hundes (z.B. bauliche Veränderungen am befriedeten Besitztum des Hundehalters, Schließ- und Anleinvorrichtungen, Warnschilder; § 14 Abs. 1) sowie
- zur Anzeige einer dauerhaften Betreuung des Hundes durch einen Dritten (§ 14 Abs. 2 und 6)

in Betracht. Als dauerhaft ist eine Betreuung anzusehen, wenn sie den Zeitraum von einem Monat überschreitet.

## 11 Zu § 11 – Zuverlässigkeit

### 11.1 Unzuverlässigkeitsvermutung

Bei dem Zeitraum seit der letzten Verurteilung ist auf das Datum der Rechtskraft des Urteils abzustellen.

Die Vermutung der Unzuverlässigkeit wird in Absatz 1 Nummer 2 dahingehend verschärft, dass bereits der einmalige Verstoß gegen die in Buchstabe b genannten Gesetze (z.B. Tierschutz, Waffen-, Kriegswaffenkontroll-, Sprengstoff- oder Bundesjagdgesetz) und neben dem wiederholten auch der „gröbliche“ Verstoß gegen Vorschriften des Hundegesetzes zur Versagung der Erlaubnis führt, einen gefährlichen Hund zu halten. Dieser muss nicht notwendigerweise Bußgeld bewährt sein.

Gröblich meint eine schuldhaft (vorsätzliche oder fahrlässige) nach objektivem Gewicht und Vorwerfbarkeit schwerwiegende, womöglich mit Nachdruck begangene Zuwiderhandlung.

## 12 Zu § 12 – Persönliche Eignung

### 12.1 Gültigkeit der vorzulegenden Unterlagen

Die Nachweise über die erforderliche persönliche Eignung dürfen nicht älter als sechs Monate sein.

## 13 Wesenstest

### 13.2 Wesenstest anderer Länder

Gemäß § 3 der Landesverordnung über den Wesenstest werden die in der Anlage aufgeführten behördlich anerkannten Wesenstests, Verhaltensprüfungen oder vergleichbare Prüfungen anderer Länder als gleichwertig im Sinne von § 13 Abs. 1 anerkannt.

## 14 Zu § 14 – Besondere Pflichten für das Halten und Führen gefährlicher Hunde

### 14.1 Sichere Verwahrung eines gefährlichen Hundes; ausbruchssicheres Grundstück

Gefährliche Hunde sind vom Halter auf dessen Grundstück ausbruchssicher zu verwahren.

Art und Umfang der zur sicheren Verwahrung erforderlichen Schutzvorkehrungen richten sich u.a. nach der Größe und Sprungkraft des Hundes. In Zweifelsfällen kann die Ordnungsbehörde das ausbruchsgesicherte Grundstück des Hundehalters in Augenschein nehmen (§ 16 Abs. 2). Erforderlichenfalls können Schutzvorkehrungen durch Nebenbestimmungen in der Erlaubnis angeordnet werden (§ 10 Abs. 4 Satz 2).

#### 14.2 Überlassung eines gefährlichen Hundes

Der Hundehalter darf einen gefährlichen Hund außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks nur persönlich führen oder eine Person damit beauftragen, die dafür geeignet ist und eine Bescheinigung darüber hat. Im Hinblick auf die Beantragung der Bescheinigung nach § 14 Abs. 6 ist § 10 Abs. 1 Nr. 1 entsprechend anzuwenden.

Sofern der Hund einer Person zur dauerhaften Betreuung überlassen wird, kann die Ordnungsbehörde Maßgaben zur sicheren Verwahrung des Hundes auf dem ausbruchssicheren Grundstück des Betreuers anordnen. Die Anordnung ist – mangels Haltererlaubnis – als Maßnahme zur Gefahrenabwehr (§ 19 Abs. 1) gegenüber dem Betreuer zu verfügen.

#### 14.3 Leinen- und Maulkorbzwang

Die dem Gemeingebrauch gewidmeten Bereiche in Mehrfamilienhäusern werden in die Regelungen zu den Anleinpfllichten mit aufgenommen (vergleiche § 3 Abs. 2 Nr. 4 HundeG).

Nach § 14 Abs. 3 Satz 2 können gefährliche Hunde in sogenannten Hunderauslaufgebieten unangeleint ausgeführt werden, wenn sie gleichzeitig einen das Beißen verhindernden Maulkorb tragen. Diese Regelung stellt eine Ausnahme zu der allgemeinen Anleinplicht für als gefährlich eingestufte Hunde dar. Sie findet als Spezialregelung zu § 14 Abs. 4 Satz 4 auch Anwendung, wenn der Hund nach bestandem Wesenstest von der Maulkorbpflicht befreit ist und dient der Abwehr von Gefahren für die anderen im Auslaufgebiet frei laufenden Hunde sowie für die dort anwesenden Hundehalter.

#### 14.4 Maulkorbpflicht und Befreiung

Gefährlichen Hunden ist außerhalb eines ausbruchssicheren Grundstücks, welches nicht notwendigerweise der Haltungsort ist, ein Maulkorb anzulegen. Der Maulkorb muss nicht korb förmig sein. Es kann auch eine andere, in der das Beißen verhindernden Wirkung gleichgestellte Vorrichtung, z.B. eine Maulbinde, verwendet werden. Der Maulkorb bzw. die vergleichbare Vorrichtung muss dem Hund sachgerecht angelegt werden, da andernfalls das Beißen des Hundes nicht mit hinreichender Sicherheit verhindert wird.

Dem Antrag auf Aufhebung der Maulkorbpflicht ist durch die Ordnungsbehörde stattzugeben,

wenn die Fähigkeit des Hundes zu sozialverträglichem Verhalten durch einen Wesenstest nach § 13 nachgewiesen ist (Urteil des VG Schleswig vom 25. Februar 2008; – 3 A 176/07 –). Ein Ermessen ist der Ordnungsbehörde bei dieser Entscheidung nicht eingeräumt. Die Befreiung kann allerdings nach § 14 Abs. 4 Satz 4 befristet sowie mit Auflagen und Bedingungen versehen werden, wenn sich aus dem Ergebnis des Wesenstests entsprechende Hinweise ergeben.

#### 15 Zu § 15 – Zuchtverbot

Aggressionszuchtverbot des § 12 GefHG erscheint aus gefahrenabwehrrechtlicher Sicht weiterhin erforderlich. Eine Nähe zur nicht mehr enthaltenen Rasseliste wird weder aus tierschutzrechtlicher noch aus artenschutzrechtlicher Sicht gesehen. Vielmehr ist die Regelung als zusätzlicher Hinweis und als Erläuterung zu verstehen, was letztlich mit der entsprechenden Regelung erreicht werden soll, nämlich die Verhinderung gezielter negativer Modifikationen aggressiver Verhaltenselemente. Insbesondere der erläuternde Satz 3 schafft hier Klarheit. Er macht deutlich, dass insbesondere die nicht artgerechte Steigerung aggressiven Verhaltens gemeint ist, deren Verhaltenselemente sich in der Folge über intraspezifische Regelungsprozesse nicht mehr steuern lassen. Eine entsprechende züchterische Beeinflussung ist theoretisch bei allen Rassen und Mischlingsformen mit modernen Zuchtverfahren bereits innerhalb weniger Generationen möglich. Mit den entsprechenden Formulierungen werden also nicht bestimmte Rassen oder Rassenkreise, sondern alle Hunde bzw. alle Züchter angesprochen.

Der Sachverhalt der Aggressionszucht lässt sich nicht ohne weiteres nachweisen, da die Spannweite in der Ausprägung von Verhaltensweisen sehr groß ist und zudem Rasse- und Individuen bedingte Besonderheiten auftreten. Es existieren aber gleichwohl Indikatoren, die eine Experteneinschätzung ermöglichen. Um diese Indikatoren zu erkennen, können sich die Ordnungsbehörden in Abstimmung mit den zuständigen Veterinärbehörden qualifizierte Unterstützung durch einen Fachtierarzt für Verhaltenskunde oder einen Tierarzt mit einer Zusatzqualifikation für Verhaltenstherapie einholen. Grundlage einer ersten Bewertung können die Regelungen der Tierschutz-Hundeverordnung vom 2. Mai 2001 (BGBl. I S. 838) darstellen.

#### 16 Zu § 16 – Mitwirkungspflichten, Betretungsrecht, Grundrechtseinschränkung

##### 16.1 Mitwirkungspflichten

Die Mitteilungspflichten der Hundehalterinnen und Hundehalter ergeben sich nach HundeG aus § 16 Abs. 1. Die Hundehalterin oder der Hundehalter sind nach § 16 Abs. 1 verpflichtet, der Be-

hörde alle ihren Hund betreffenden Feststellungen zu ermöglichen. Hierzu zählt auch die Mitteilung über einen Wechsel des Haltungsorts des Hundes nach § 9 Abs. 2. Die bisher zuständige Behörde kann eine Mitteilung der nach Umzug zuständigen Behörde nur vornehmen, wenn sie von dem Umzug Kenntnis hat. Dazu gehört auch die Feststellung einer neuen Zuständigkeit nach Wegzug.

Die zuständige Behörde sollte in den Feststellungsbescheid über die Gefährlichkeit des Hundes einen Hinweis, eine entsprechende Mitteilungspflicht bei Umzug, Abgabe, Weitergabe oder Tod des Hundes aufnehmen.

#### 16.2 Betretungsrechte

Macht die Ordnungsbehörde von ihrem Betretungsrecht Gebrauch, muss der Pflichtige das Betreten des Grundstücks oder der Betriebsräume als Maßnahme zur Gefahrerforschung dulden. Die Duldungsverpflichtung trifft nicht allein den Hundehalter. Die Ordnungsbehörde kann z.B. auch das Grundstück und die Betriebsräume des Betreuers eines Hundes betreten. Im Übrigen muss es sich bei dem betreffenden Tier nicht um einen gefährlichen Hund handeln, kann doch die Gefährlichkeit des Tieres Gegenstand der Gefahrerforschung sein.

Wohngebäude sind von dem Betretungsrecht des § 16 Abs. 2 ausgenommen. Hierunter fallen alle Räume, die zum Aufenthalt von Menschen dienen, ohne dass es auf den Verwendungszweck des Raumes ankommt, z.B. Keller, Küchen, Abstellkammern, Innenflure, einzelne möblierte Zimmer. Gleiches gilt für Hotels und Wohnheime sowie für Wohnwagen und Wohnschiffe, nicht aber für sonstige Fahrzeuge (vergleiche Foerster/Friedersen/Rohde, Erl. 1 zu § 208 LVwG).

Betriebsräume dürfen von der Ordnungsbehörde nur während der Betriebszeiten betreten werden. Die Betriebszeiten umfassen die normalen Öffnungs-, Büro- oder Arbeitszeiten. Sie sind nicht auf die eventuell kürzeren „Publikumsstunden“ beschränkt (vergleiche BayObLG, Beschluss vom 12. Juni 1992 = NVwZ 1992, S. 1127, 1128).

§ 16 Abs. 2 trägt der Rechtsprechung des BVerfG zu Artikel 13 Absatz 1 GG Rechnung. Danach sind Eingriffe in das Grundrecht auf die Unverletzlichkeit der Wohnung nur aufgrund eines Gesetzes zur Verhütung dringender Gefahren für die Sicherheit und Ordnung zulässig. Dies betrifft insbesondere Räume, in denen sich das private Leben abspielt, aber nicht gleichermaßen befriedete Grundstücke sowie Arbeits-, Betriebs- und Geschäftsräume, die grundsätzlich auch dem Schutz des Artikels 13 Absatz 1 GG unterfallen. Vor diesem Hintergrund können Betriebsräume während der Betriebszeiten betreten werden, wenn das Be-

treten einem erlaubten Zweck dient, für dessen Erreichen erforderlich ist und das Gesetz Zweck, Gegenstand und Umfang des Betretungsrecht erkennen lässt. Das durch § 16 Abs. 2 beschränkte Grundrecht wird gemäß Artikel 19 Absatz 1 Satz 2 GG zitiert.

#### 18 Zu § 18 – Ausnahmen vom Anwendungsbereich

Die in § 18 genannten Hunde sind aufgrund ihrer besonderen Verwendung weitgehend von der Anwendung des HundeG ausgenommen. Dies gilt allerdings nur, solange sie bestimmungsgemäß eingesetzt werden. Werden diese privilegierten Hunde außerhalb des bestimmungsgemäßen Einsatzes gefahrhunderechtlich auffällig, ist ihr Verhalten durch die Ordnungsbehörde entsprechend zu beurteilen. Das gilt insbesondere auch für Jagdhunde, die außerhalb ihres bestimmungsgemäßen Einsatzes andere Tiere unkontrolliert hetzen bzw. jagen (vergleiche § 7 Abs. 1 Nr. 4). Das unkontrollierte Hetzen, das vom Halter nicht zu verhindern ist, macht dabei den Unterschied zu einem gegebenenfalls kontrollierten Hetzen oder Reißen im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs als Jagdhund aus (vergleiche hierzu Urteil des OVG NRW vom 16. Dezember 1998; – 5 A 6112/96 –).

Hunde des Such- und Rettungsdienstes meint die für diese Zwecke speziell ausgebildeten Hunde anerkannter öffentlicher Such- und Rettungsdienste. An die Ausbildung sind dabei die gleichen Anforderungen zu stellen wie bei Diensthunden von Behörden.

Da keine gesetzlichen Regelungen zur Ausbildung von Assistenz- und Behindertenbegleithunden bestehen, sollte ein entsprechender Hund zumindest eine dem Blindenhund gleichwertige Ausbildung durchlaufen haben; dies wäre durch die Halterin oder den Halter nachzuweisen.

Im Bereich Gesundheitsversorgung wird derzeit geprüft, welche rechtlichen Voraussetzungen Assistenzhunde erfüllen müssen, um den Anforderungen an das Hilfsmittelverzeichnis hinsichtlich festzuschreibender Eigenschaften, indikations- oder einsatzbezogene Qualitätsanforderungen sowie dem medizinischen Nutzen gerecht zu werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts erfordert im Hinblick auf § 33 Abs. 1 SGB V ein Versorgungsanspruch für Versicherte in der Gesetzlichen Krankenversicherung auf ein Hilfsmittel, dass die Auswirkungen der Behinderungen durch das Hilfsmittel nicht nur in einem bestimmten Lebensbereich, sondern im gesamten täglichen Leben beseitigt oder gemildert werden und damit das gesamte Grundbedürfnis des täglichen Lebens treffen.

Hilfsmittel nach § 33 SGB V sollen dazu beitragen, den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern, einer drohenden Behinderung vorzubeugen oder eine Behinderung auszugleichen. Diesbezüglich besteht bereits eine abstrakte Regelung, unter die – neben dem Blindenhund – auch ein Assistenzhund fallen könnte. Weiterhin ist das Hilfsmittelverzeichnis – im rechtlichen Sinn – nicht bindend. Insofern kann bereits heute auch aus medizinischen Gründen ein Hilfsmittel verschrieben werden, das nicht im Hilfsmittelverzeichnis aufgeführt ist, aber die in § 33 i.V.m § 139 SGB V beschriebenen Anforderungen erfüllt und den Ausfall körperlicher Funktionen nicht nur in einem geringen Umfang ausgleicht.

#### 19 Zu § 19 – Sonstige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr

Das HundeG lässt die Vorschriften zur allgemeinen Gefahrenabwehr unberührt. Das bedeutet, dass die Ordnungsbehörde zur Gefahrenabwehr – nachrangig zum H – auf die Generalklausel der §§ 174, 176 LVwG und auf die Standardbefugnisse, insbesondere zur Sicherstellung, Verwahrung, Verwertung und Vernichtung (§ 210 ff. LVwG), zurückgreifen kann. Als Gefahrenabwehrmaßnahmen kommen u.a.

- die Untersagung der Hundehaltung, z.B. bei Verstößen gegen das HundeG, insbesondere dann, wenn ein gefährlicher Hund ohne die erforderliche Erlaubnis gehalten wird,
- die Sicherstellung des Hundes, wenn von dem Tier eine gegenwärtige Gefahr ausgeht, sowie
- als „ultima ratio“ nach tierärztlicher Begutachtung die Tötung des Hundes, wenn die gegenwärtige Gefahr nicht auf andere Weise abgewehrt werden kann, ohne dass dem Tier dadurch – infolge artwidriger Haltung – Leid zugefügt wird (vergleiche OVG Münster, Beschluss vom 31. Oktober 2000 = DÖV 2001, S. 302, 302 ff.; OVG Schleswig Beschluss vom 30. Oktober 2000 = NordÖR 2000, S. 522, 522 ff.),

in Betracht. In jedem Fall sollte die Abgabe des Hundes an eine geeignete Person oder Stelle (Tierheim oder Tierschutzverein) angestrebt werden.

#### 20 Zu § 20 – Ordnungswidrigkeiten

Soweit nicht die Bedeutung und Vorwerfbarkeit der Ordnungswidrigkeit oder die wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters in besonderer Weise zu berücksichtigen sind, kann in der Verwaltungspraxis auf den in der Anlage zu Ziffer 42 wiedergegebenen Bußgeldkatalog zurückgegriffen werden. Die im Katalog ausgewiesenen Verwarnungs- bzw. Bußgelder sind Regel- und Rahmensätze, die sich an den Merkmalen des § 17 Abs. 3 OWiG orientieren unter Berücksichtigung von einer

durchschnittlichen Bedeutung der Ordnungswidrigkeit, einem durchschnittlichem Vorwurf, der den Täter trifft (fahrlässiges Handeln nach § 17 Abs. 2 OWiG), und durchschnittlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Ist eine Ordnungswidrigkeit als geringfügig zu beurteilen, kann von der Durchführung eines Bußgeldverfahrens abgesehen und eine Verwarnung erteilt werden (§ 56 Abs. 1 OWiG). Dabei soll ein Verwarnungsgeld erhoben werden, wenn die Verwarnung ohne Verwarnungsgeld unzureichend ist (§ 56 Abs. 2 OWiG). Bei „atypischen“ Sachverhalten kann von den Regelsätzen abgewichen werden.

#### 21 Zu § 21 – Übergangsregelungen

##### 21.3 Widerruf der Einstufung durch die Behörde

Hunde der Rasseliste nach altem Recht gelten nach Inkrafttreten des HundeG ab 1. Januar 2016 nicht mehr als gefährlich, wenn Sie nachweislich nur aufgrund ihrer Rasse eingestuft wurden und keine verhaltensbedingten Einstufungsgründe vorgelegen haben. Die zuständige Behörde hat die Einstufung zu prüfen und gegebenenfalls aufzuheben.

Nach dem GefHG war die Gefährlichkeit eines „Listenhundes“ gesetzlich geregelt. Dazu bedurfte es keines feststellenden Verwaltungsaktes. In den Fällen, in denen der Hund nur aufgrund seiner Rassezugehörigkeit gesetzlich als gefährlich anzusehen war, haben die Ordnungsbehörden nur Haltungserlaubnisse ausgestellt. Daher ist ein Widerruf der Gefährlichkeitseinstufung im formalen Sinne von § 117 LVwG nicht erforderlich.

Um der in § 21 Abs. 3 geforderten aktiven Mitteilung der betroffenen Hundehalterinnen und Hundehalter nachzukommen, wäre es denkbar, dass die zuständige Behörde die erteilten Erlaubnisse einzieht. Auch ein generelles Schreiben an betroffene Hundehalterinnen oder Hundehalter würde der Informationspflicht der zuständigen Behörden genügen.

Die Kommunen sind aufgefordert, aufgrund der neuen Rechtslage ihre Hundesteuer-Satzungen hinsichtlich der Erhebung einer erhöhten Hundesteuer für vormalige Listenhunde zu überprüfen. Zudem ist von den Ordnungsbehörden zu prüfen, welche Einstufungen aufgrund von § 3 Abs. 2 GefHG zum 1. Januar 2016 zu widerrufen sind.

#### 22 Befristung

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft und ist auf fünf Jahre befristet. Gleichzeitig wird die Verwaltungsvorschrift zum Gefahrhundegesetz des Landes Schleswig-Holstein vom 9. Oktober 2009 (Amtsbl. Schl.-H. S. 1100)\* aufgehoben.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 390

\*) Gl.Nr. 2011.8



**Statistik über gefährliche Hunde**

der Gemeinde/ des Amtes/ der Stadt/ des Kreises \_\_\_\_\_  
für das Jahr \_\_\_\_\_ (Stichtag 31. Dezember)

Hunderasse	Tatbestand des § 7 Abs. 1				Vermerk	Erlaubnisverfahren	Wesenstest	
	Nr. 1	Nr. 2	Nr. 3	Nr. 4			durchgeführt	bestanden

Anmerkungen:

§ 7 Abs. 1 Nr. 1: Hunde, die einen Menschen gebissen haben, sofern dies nicht zur Verteidigung anlässlich einer strafbaren Handlung oder aus dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes geschah

§ 7 Abs. 1 Nr. 2: Hunde, die außerhalb des befriedeten Besitzums der Hundehalterin oder des Hundehalters wiederholt in gefahrdrohender Weise Menschen angesprungen haben oder ein anderes aggressives Verhalten gezeigt haben, das nicht dem elementaren Selbsterhaltungstrieb des Hundes entspringt

§ 7 Abs. 1 Nr. 3: Hunde, die ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben

§ 7 Abs. 1 Nr. 4: Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen

Vermerk: Fälle des § 7 Abs. 1 Nr.1 sind gesondert aufzuführen, sofern das Opfer Verletzungen aufweist. Der Grad der Schädigung zu vermerken („leichte Verletzung“, „schwere Verletzung“, „Todesfall“). Wenn Kinder (d. h. Personen bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres) verletzt worden sind, ist der Vermerk um den Zusatz („Kind“) zu ergänzen.

Erlaubnisverfahren: es ist zu vermerken, ob das Erlaubnisverfahren abgeschlossen oder noch laufend ist. Außerdem ist zu vermerken, wenn die Erlaubnis verweigert wurde, der Hund abgegeben wurde oder verstorben ist.

**Anlage 2 zu § 8**

Ordnungsbehörde

--

**Erforderliche Antragsunterlagen:**

- Personalausweis oder Reisepass
- Behördenführungszeugnis  
(bei Meldebehörde zu beantragen)
- ggf. Sachkundebescheinigung
- tierärztliche Bescheinigung über die Kennzeichnung  
des Hundes durch einen Mikrochip
- Versicherungsnachweis  
(Hundehaftpflichtversicherung)

### Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes (§ 8 Abs. 1 HundeG)

Hiermit beantrage ich

Familienname, ggf. Geburtsname	Vorname	Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)

die Erlaubnis zur Haltung des nachstehend beschriebenen Hundes.

**Angaben zum Hund:**

Ruf- bzw. Zuchtname	Hunderasse bzw. Ergebnis der phänologischen Zuordnung		
Chipnummer	Alter	Geschlecht	Größe (Schulterhöhe)/Gewicht
Registrierungsstelle	Besondere Kennzeichen		
Fellfarbe	Besondere Kennzeichen		

Ort, Datum	Unterschrift des Antragstellers

Die Ordnungsbehörde ist zur Vorsorge und Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit gemäß § 16 Abs. 1 in Verbindung mit § 8 Abs. 1 Hundegesetz berechtigt, die o. g. personenbezogenen Daten zur Erteilung einer Erlaubnis zum Haltern eines gefährlichen Hundes zu erheben und weiterzuverarbeiten. Eine Nichtbeantwortung kann die Versagung der Erlaubnis zur Folge haben. Sie können Auskunft über die zu ihrer Person gespeicherten Daten verlangen (§ 198 Abs. 1 Landesverwaltungsgesetz). Die Polizeibehörden sind berechtigt, die Daten einzusehen.

Für die Ordnungsbehörde:

Der Eingang des Antrages wird zur Vorlage gem. § 9 Abs. 1 Satz 3 HundeG bestätigt.

Ort, Datum	Unterschrift

## Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 8 Abs. 1 HundeG

(Vorderseite)


<b>Erlaubnis zum Halten eines gefährlichen Hundes nach § 8 Abs. 1 HundeG</b>	
Herr/ Frau _____	
Geboren am _____	
wohnhaft in _____	
ist berechtigt, den auf der Rückseite bezeichneten Hund zu halten.	
_____ Ort	_____ Datum
<div style="border: 1px solid black; border-radius: 50%; width: 60px; height: 60px; display: flex; align-items: center; justify-content: center; margin: 0 auto;">             Dienst- siegel           </div>	_____ Behörde
	_____ Unterschrift

(Rückseite)

_____ Ruf- bzw. Zuchtname	_____ Hunderasse
_____ Chipnummer	_____ Fellfarbe
_____ Alter	_____ Geschlecht
	_____ Größe/ Gewicht
Nebenbestimmungen:	

### Bescheinigung zum Führen eines gefährlichen Hundes nach § 14 Abs. 6 HundeG

(Vorderseite)

<b>Berechtigung zum Führen eines gefährlichen Hundes nach § 14 Abs. 6 HundeG</b>	
Herr/ Frau	_____
geboren am	_____
wohnhaft in	_____
ist berechtigt, die auf der Rückseite bezeichneten Hunde zu führen.	
_____	_____
Ort	Datum
	_____
	Behörde
	_____
	Unterschrift

(Rückseite)

_____	_____
Ruf- bzw. Zuchtname	Chipnummer
_____	_____
Ruf- bzw. Zuchtname	Chipnummer
_____	_____
Ruf- bzw. Zuchtname	Chipnummer
_____	_____
Ruf- bzw. Zuchtname	Chipnummer



### **Als gleichwertig anerkannte Wesenstests anderer Länder**

1. Baden-Württemberg: Verhaltensprüfung nach Nummer 1.4 der Verwaltungsvorschriften des Innenministeriums und des Ministeriums für Ernährung und Ländlichen Raum zur Polizeiverordnung des Innenministeriums und des Ministeriums Ländlicher Raum über das Halten gefährlicher Hunde vom 15. Dezember 2003 (GABl. S. 166).
2. Bayern: Negativzeugnis nach § 1 Abs. 2 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 4. September 2002 (GVBl. 513).
3. Berlin: Nachweis nach § 5 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden in Berlin vom 29. September 2004 (GVBl. S. 424).
4. Brandenburg: Negativzeugnis nach § 8 Abs. 3 der Hundehalterverordnung vom 16. Juni 2004 (GVBl. S. 458).
5. Bremen: Wesenstest nach § 2 Abs. 3 des Bremer Gesetzes über das Halten und Führen von Hunden vom 2. Oktober 2001 (GBl. S. 331) in der Fassung vom 20. Dezember 2005 (GBl. S. 635).
6. Hamburg: Wesenstest nach § 5 des Hundegesetzes vom 26. Januar 2006 (HamGVBl. S. 37) zuletzt geändert durch Gesetz vom 4. Dezember 2012 (HamGVBl. S. 510, 519).
7. Hessen: Wesensprüfung nach § 7 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. November 2013 (GVBl. S. 640).
8. Mecklenburg-Vorpommern: Wesensprüfung von Hunden nach § 2 Abs. 3 Satz 2 der Hundehalterverordnung vom 4. Juli 2000 (GVOBl. M-V S. 295).
9. Niedersachsen: Niedersächsischer Wesenstest, herausgegeben vom Niedersächsischen Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 3. Auflage, März 2003.
10. Nordrhein-Westfalen: Verhaltensprüfung nach § 3 der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Durchführung des Landeshundegesetzes NRW vom 19. Dezember 2003 (GVBl. S. 85) zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. Oktober 2014 (GVBl. S. 679).
11. Saarland: Wesenstest nach Nummer 2.9 der Verwaltungsvorschriften zu § 6 Abs. 1 der Polizeiverordnung über den Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden im Saarland vom 26. Juli 2000 in der Fassung vom 9. Dezember 2003 (Amtsbl. S. 2996) vom 2. April 2004 (Amtsbl. S. 795).
12. Sachsen: Wesensanalyse nach § 1 Abs. 2 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Inneren zur Durchführung des Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden vom 1. November 2000 (SachsGVBl. S. 467) in der Fassung vom 3. Mai 2003.
13. Sachsen-Anhalt: Wesenstest nach § 10 des Gesetzes zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren vom 23. Januar 2009 (GVBl. LSA 2009, S. 22) zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 27. Oktober 2015 (GVBl. LSA S. 560).
14. Thüringen: Wesenstest nach § 2 Abs. 1 Thüringer Verordnung über die Prüfungsstandards und die Durchführung des Wesenstests (Thüringer Wesenstestverordnung - ThürWesenstestVO -) vom 19. Januar 2012 (GVBl.2012, 72) zuletzt geändert durch Artikel 28 der Verordnung vom 8. August 2013 (GVBl. S. 208, 246).

## Anlage 4 zu § 20

**Bußgeldkatalog zum Hundegesetz:**

1	entgegen § 3 Absatz 1 Satz 1 einen Hund nicht so hält oder führt, dass von diesem keine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht,	100 bis 500 €
2	entgegen § 3 Absatz 1 Satz 2 seinen Hund einer Person überlässt, die nicht die Gewähr dafür bietet, den Hund sicher im Sinne des § 3 Absatz 1 Satz 1 zu führen,	100 bis 500 €
3	entgegen § 3 Absatz 2 einen Hund nicht an der Leine führt,	50 bis 200 €
4	entgegen § 3 Absatz 3 einen Hund mitnimmt oder dort laufen lässt,	200 bis 500 €
5	entgegen § 3 Absatz 5 einem Hund ein Halsband, eine Halskette oder eine vergleichbare Anleinvorrichtung mit der vorgeschriebenen Kennzeichnung nicht anlegt,	50 bis 200 €
6	entgegen § 3 Absatz 6 Satz 1 einen Hund ausbildet,	1.000 bis 5.000 €
7	entgegen § 3 Absatz 7 eine Verunreinigung nicht entfernt,	50 bis 100 €
8	gegen die Kennzeichnungspflicht nach § 5 verstößt	50 bis 200 €
9	entgegen § 8 Abs. 1 einen gefährlichen Hund ohne die erforderliche Erlaubnis hält,	250 bis 1.000 €
10	entgegen § 9 Absatz 1 Satz 3 die Bescheinigung über die Antragstellung nicht mitführt oder vorzeigt	25 bis 100 €
11	entgegen § 9 Absatz 1 Satz 4 eine Mitteilungspflicht nicht erfüllt	100 bis 200
12	gegen die Versicherungspflicht nach § 10 Absatz 1 Nummer 3 verstößt	100 bis 500 €
13	gegen eine Auflage nach § 10 Absatz 4 verstößt	200 bis 500 €
14	entgegen § 14 Absatz 1 einen gefährlichen Hund nicht so hält, dass er ein ausbruchssicheres Grundstück nicht gegen den Willen der Hundehalterin oder des Hundehalters verlassen kann,	300 bis 1.000 €
15	einen gefährlichen Hund entgegen § 14 Absatz 2 durch eine Person führen lässt, die keine Bescheinigung nach § 14 Absatz 6 Satz 1 besitzt,	150 bis 500 €
16	entgegen § 14 Absatz 3 Satz 1 einen gefährlichen Hund nicht angeleint oder nicht an einer geeigneten Leine führt,	200 bis 600 €
17	entgegen § 14 Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz 1 einem gefährlichen Hund keinen das Beißen verhindernden Maulkorb anlegt,	300 bis 700 €
18	entgegen § 14 Absatz 5 die Erlaubnis oder die Befreiung nicht mitführt oder vorzeigt	25 bis 100 €
19	Entgegen § 14 Absatz 6 Satz 2 eine Bescheinigung, Erlaubnis oder Befreiung nicht besitzt oder diese nicht mitführt oder vorzeigt,	25 bis 100 €
20	entgegen § 15 Absatz 1 Hunde züchtet,	1.000 bis 5.000 €
21	entgegen § 15 Absatz 2 nicht sicherstellt, dass eine Verpaarung eines Hundes, der nach § 15 Absatz 1 nicht zur Zucht eingesetzt werden darf, nicht erfolgt.	500 bis 2.500 €

Nebenfolgen der Ordnungswidrigkeiten wie z. B. die Einziehung des Hundes (vgl. § 22 Abs. 1 OWiG) sind im HundeG nicht vorgesehen und können daher auch nicht angeordnet werden.

**Richtlinie für die Gewährung  
von Zuwendungen zur Schaffung und  
Entwicklung von Biotopen, naturnahen  
Landschaftsbestandteilen und deren Verbund  
(Biotop gestaltende Maßnahmen (BgM))**

Gl.Nr. 6621.48

Bekanntmachung des Ministeriums für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22. April 2016 – V 508 – 0603.606 –

## **1 Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage**

1.1 Das Land Schleswig-Holstein gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie, der Verwaltungsvorschriften zu § 44 Landeshaushaltsordnung (LHO) und auf der Grundlage des § 56 Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) Zuwendungen für Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zur Schaffung und Entwicklung von Biotopen, naturnahen Landschaftsbestandteilen und deren Verbund sowie auf der Grundlage des Artikels 10 der Richtlinie 92/43 EWG zur Förderung von Landschaftselementen sowie Artikel 3 der Richtlinie 79/409 EWG über die Erhaltung der wild lebenden Vogelarten zur Erhaltung/Wiederherstellung der Lebensräume der wildlebenden Vögel und § 38 Abs. 1 und 2 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) zur Verwirklichung von Pflege und Entwicklungszielen des Tier- und Pflanzenschutz in Schleswig-Holstein.

1.2 Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuwendungen besteht nicht. Die Bewilligungsbehörde entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

## **2 Gegenstand der Förderung**

2.1 Zuwendungsfähig sind Ausgaben für Maßnahmen, die der Erhaltung, dem Schutz, der Entwicklung, der Wiederherstellung und/oder der Schaffung neuer Biotope, naturnaher Landschaftsbestandteile für die heimische Flora und Fauna und der Verbesserung des Landschaftsbildes dauerhaft dienen, sowie Maßnahmen, die das Ziel haben, vorhandene Lebensräume zum Aufbau eines Biotopverbundsystems miteinander zu verbinden, insbesondere im Rahmen des Biotopverbundes/der Biotopvernetzung (§ 21 BNatSchG) einschließlich des Netzes Natura 2000 mit Kohärenzgebieten, zur Umsetzung des Artenhilfs- und Moorschutzprogramms Schleswig-Holstein sowie in sonstigen Gebieten mit hohem Naturwert.

2.2 Die Erfüllung zusätzlicher Kriterien, wie z.B.

- Reduktion von Interessenkonflikten,
- Öffentlichkeitswirksamkeit,
- Maßnahmen, die sich aus dem Landschaftsprogramm oder einem kommunalen Landschaftsplan ergeben,

wird bei der Rangfolge der Berücksichtigung von Förderungsanträgen zusätzlich gewichtet.

2.3 Zuwendungsfähig sind insbesondere

2.3.1 die Schaffung und Wiederherstellung seltener naturraumtypischer, naturnaher und halbnatürlicher Lebensräume vom Typus der gesetzlich geschützten Biotope gemäß § 30 BNatSchG i.V.m. § 25 LNatSchG. Besondere Priorität haben

2.3.1.1 Feuchtgebiete, Kleingewässer und (insbesondere wechsellassee und teilweise durchweidete) Tümpel durch Vernässungsmaßnahmen. Bei abgesenkten Grundwasserspiegeln soll die Vernässung durch Aufhebung von Entwässerungseinrichtungen oder geeignete Staumaßnahmen und nicht durch Ausbaggerung erfolgen,

2.3.1.2 vorbereitende Maßnahmen für eine natürliche Entwicklung,

2.3.1.3 Entwicklung z.B. von Heiden, Trockenrasen, Staudenfluren,

2.3.1.4 Entwicklung und Sicherung geologischer Formationen, wie Drumlins, Oser, Dünen, Quellen, Bachschluchten, Kliffs,

2.3.1.5 naturnahe Randstreifen an Gewässern, Steilufern, Bachschluchten,

2.3.1.6 Knicks, Gehölzgruppen als Initialpflanzungen, Alleen und Gebüsche,

2.3.1.7 konzeptionelle Grundlagenarbeit für die Schaffung, Entwicklung oder Wiederherstellung von Lebensräumen, Landschaftsbestandteilen und deren Verbund;

2.3.2 die Abwehr vorhandener oder vorhersehbarer Beeinträchtigungen in Natur und Landschaft durch geeignete Maßnahmen und Information, z.B.

2.3.2.1 Errichtung von Schutzzäunen und anderen Schutzabgrenzungen,

2.3.2.2 Maßnahmen zur Wiederherstellung eines naturnahen Wasserhaushalts,

2.3.2.3 Besucher lenkende Maßnahmen,

2.3.2.4 Maßnahmen zur Information und Beobachtung in der freien Landschaft,

2.3.2.5 Entwicklung von ungenutzten Pufferzonen im Randbereich von Schutzgebieten und gesetzlich geschützten Biotopen,

2.3.2.6 verschiedene Maßnahmen des Tier- und Pflanzenschutz,

2.3.2.7 Entsiegelung und Abriss von Gebäuden;

2.3.3 der diskriminierungsfreie öffentliche Zugang für alle Nutzerinnen und Nutzer, soweit dies im Einzelfall sinnvoll ist.

2.4 Nicht zuwendungsfähig sind insbesondere

2.4.1 Ausgaben, zu deren Übernahme Dritte verpflichtet sind oder die Dritte übernommen haben

(z.B. aus Anliegerverpflichtungen, Schadenersatzleistungen, Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen),

2.4.2 Straßenbegleitgrün sowie die Herstellung öffentlicher Grünanlagen,

2.4.3 Spiel-, Sport-, Freizeitanlagen und sonstige Anlagen, die überwiegend Erholungs- oder Freizeit Zwecken dienen,

2.4.4 Anlage von Fischteichen und Forstkulturen,

2.4.5 Maßnahmen auf bebauten Grundstücken oder Grundstücksteilen, Ausnahme siehe Nummer 2.3.2.7,

2.4.6 aus dem Grundeigentum resultierende Kosten und Unterhaltungsmaßnahmen, auch aus Gründen der erforderlichen Verkehrssicherungspflicht,

2.4.7 Erwerb von Grundstücken oder von Rechten an Grundstücken, langfristige Pacht. Im Ausnahmefall kann hierfür eine Zuwendung nach der „Richtlinie für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von langfristiger Pacht oder Grunderwerb für Zwecke des Naturschutzes“ vom 27. November 2014 (Amtsbl. Schl.-H. S. 875) beantragt werden,

2.4.8 Kapitalbeschaffungskosten u.ä.,

2.4.9 die nach § 15 Umsatzsteuergesetz abziehbaren Vorsteuerbeträge,

2.4.10 Maßnahmen, deren zuwendungsfähige Kosten weniger als 5.000 Euro betragen, mit Ausnahme der Nummern 2.3.1.7 und 5.5.

### **3 Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger**

3.1 Zuwendungen können erhalten

3.1.1 Kreise, kreisfreie Städte, Ämter und Gemeinden,

3.1.2 Zweckverbände und sonstige Körperschaften des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind die Teilnehmergeinschaften von Flurbereinigerungsverfahren,

3.1.3 Stiftungen, soweit der Naturschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört,

3.1.4 Naturschutzvereine und -verbände sowie Genossenschaften, Gesellschaften, soweit der Naturschutz zu den satzungsgemäßen Aufgaben gehört,

3.1.5 in begründeten Ausnahmefällen auch sonstige natürliche und juristische Personen des bürgerlichen Rechts, die in der Lage sind, zuwendungsfähige Maßnahmen durchzuführen und den dauerhaften Erhalt der Anlagen zu gewährleisten.

### **4 Zuwendungsvoraussetzungen**

4.1 Dem Antrag muss eine fachliche Bewertung der zuständigen unteren Naturschutzbehörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt (UNB) beigefügt sein. Für Maßnahmen, die bereits in einem festgestellten Landschaftsplan ausgewiesen sind, ist ein entsprechender Hinweis auf den Landschaftsplan ausreichend. In jedem Fall weist die UNB darauf

hin, inwieweit für die beantragte Maßnahme eine förmliche wasserrechtliche oder sonstige Erlaubnis/Genehmigung einer Behörde des Kreises oder der kreisfreien Stadt erforderlich ist.

4.2 Die Gebietskulisse nach Nummer 2.1 ist einzuhalten.

### **5 Art und Umfang, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendungen werden im Wege der Projektförderung in der Regel als Anteilfinanzierung oder als Vollfinanzierung gewährt. Die Höhe des Fördersatzes richtet sich nach einem erkennbaren Eigeninteresse der Antragstellerin oder des Antragstellers.

5.2 Die Zuwendung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt.

5.3 Als zuwendungsfähige Ausgaben gelten die nachgewiesenen Aufwendungen, die unter Anlegung eines strengen Maßstabes für eine sparsame, zweckmäßige und wirtschaftliche Durchführung der Vorhaben entstehen.

5.3.1 In diesem Sinne sind die tatsächlich entstandenen Ausgaben für die Durchführung der unter Nummer 2.1 aufgeführten Vorhaben zuzüglich der unbaren Leistungen nach Nummer 5.4.2 zuwendungsfähig.

5.3.2 Planungsarbeiten und -kosten sowie Bauleitungskosten des Vorhabenträgers sind nur zuwendungsfähig, wenn die Kosten für Planung und Bauleitung durch freischaffende Ingenieure nach der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil der Ausführungskosten anerkannt werden.

5.3.3 Kosten für eine archäologische oder biologische Baubegleitung sind erst ab einem Projektumfang von 10.000 Euro zuwendungsfähig.

5.3.4 Kosten als Ausgleich für den Wertverlust einer Fläche durch die geförderte BgM sind zuwendungsfähig, wenn sie besonders begründet sind.

5.4 Förderung von Eigenregiearbeiten

5.4.1 Die Aufträge zur Durchführung der beantragten Biotop gestaltenden Maßnahmen sind grundsätzlich an Dritte zu vergeben. Sollen im Ausnahmefall Arbeiten dennoch in Eigenregie durchgeführt werden, muss dies bereits im Antrag hinreichend begründet und nachgewiesen sowie im Zuwendungsbescheid zugelassen sein. Sie sind nur bis zur Höhe des unter Nummer 5.4.2 genannten Aufwandes zuwendungsfähig.

5.4.2 Als unbare Eigenleistungen des Zuwendungsempfängers werden nachgewiesene Kosten für Geräteinsatz, Transport und Material im Rahmen der Ausführung der Maßnahme anerkannt. Geräte- und Transportkosten sind bis zu 70 vom Hundert des Aufwandes zuwendungsfähig, der



sich nach einschlägigen Erfahrungssätzen bei der Vergabe der Arbeiten an einen Unternehmer ergeben würde. Der Zuwendungsbetrag darf die baren Ausgaben nicht übersteigen.

#### 5.5 Förderung von Kleinmaßnahmen

5.5.1 Den Kreisen und kreisfreien Städten können auf dem Zuwendungswege für die Ausführung von Kleinmaßnahmen, die unter die Einschränkung der Nummer 2.4.11 fallen, auf Antrag jeweils jährlich bis zu 15.000 Euro als Pauschalbetrag im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel bewilligt und ausgezahlt werden. In dem Antrag ist lediglich zu bestätigen, dass die Mittel für die Umsetzung von Maßnahmen im Rahmen und unter Einhaltung der Bestimmungen dieser Richtlinie eingesetzt werden. Damit ist die Zuwendungsfähigkeit gegeben. Für den Antrag ist die Benennung konkreter Projekte oder Maßnahmen nicht erforderlich. Die Verwendung der Mittel kann durch die Kreise und kreisfreien Städte selbst oder im Rahmen der Weiterbewilligung erfolgen.

5.5.2 Die fachliche Entscheidung für die Verwendung dieser Mittel trifft die UNB nach den Vorgaben und in sinngemäßer Anwendung dieser Richtlinie. Die Aufgaben der fachlich zuständigen technischen staatlichen Verwaltung im Sinne der Nummer 6 VV/VV-K zu § 44 LHO nimmt der Kreis oder die kreisfreie Stadt im jeweiligen Zuständigkeitsbereich wahr.

5.5.3 Im Fall der Weiterbewilligung sind die Einhaltung dieser Richtlinie und der Bestimmungen des Zuwendungsbescheides auch dem Letztempfänger oder der Letztempfängerin aufzuerlegen. Die Kreise und kreisfreien Städte als Erstempfänger oder Erstempfängerin entscheiden über die Zuwendungsfähigkeit der beantragten Maßnahmen und nehmen gegenüber dem Letztempfänger oder der Letztempfängerin die Aufgaben als Bewilligungsbehörde wahr. Ein eventuelles Antragsverfahren oder Antragsfristen regeln die Kreise oder kreisfreien Städte in eigener Zuständigkeit.

5.5.4 Die bewilligte Zuwendung wird nach Rechtskraft des Zuwendungsbescheides in einer Summe ausgezahlt und ist bis zum 31. Dezember des Bewilligungsjahres zu verwenden.

5.5.5 Im Übrigen gelten die Bestimmungen dieser Richtlinie und des jeweiligen Zuwendungsbescheides.

#### 6 Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Die Antragstellerin oder der Antragsteller verpflichtet sich, die mit der Biotop gestaltenden Maßnahme geschaffenen Einrichtungen und/oder Flächenentwicklungen auch im Falle von Eigentumsänderungen sicherzustellen oder gegebenenfalls geeignete Dritte damit zu beauftragen. Bindungsfristen und langfristige Festschreibungen

(z.B. Grundbucheintragung oder vertragliche Bindung) regelt der Zuwendungsbescheid.

6.2 Die Antragstellerin oder der Antragsteller hat zu gewährleisten, dass die überlassene Fläche keiner wirtschaftlichen Nutzung mehr unterliegen wird und in der Regel der natürlichen Entwicklung überlassen bleibt, soweit nicht aufgrund der Planung oder gesetzlicher Bestimmungen eine regelmäßige Pflege/Pflegenutzung oder Hege erforderlich ist. Die Nutzungseinschränkung umfasst auch den Verzicht auf jagdliche und fischereiliche Einrichtungen und Maßnahmen, wie Errichtung von Hochsitzen, Anlage von Wildäckern, Fischbesatz, Brutkästen, Tierfütterungen, Kirren sowie Erholungseinrichtungen, soweit die Projektplanung und/oder gesetzliche Bestimmungen dem nicht entgegenstehen. Eventuell zulässige Ausnahmen regelt der Zuwendungsbescheid.

6.3 Eine Weiterleitung der Zuwendung an Dritte durch die Zuwendungsempfängerin oder den Zuwendungsempfänger ist mit Ausnahme der Nummer 5.5 nicht zulässig.

6.4 Im Hinblick auf die Förderung aus dem Landesprogramm ländlicher Raum unterliegen die geförderten Projekte einer ständigen Begleitung und Bewertung anhand finanzieller und materieller Indikatoren sowie von Ergebnis- und Auswirkungsindikatoren.

6.5 Die Antragstellung beinhaltet das Einverständnis, dass alle im Zusammenhang mit der Förderung bekannt gewordenen Daten von der Bewilligungsbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle auf Datenträger gespeichert und von ihnen oder in ihrem Auftrag von wissenschaftlichen Einrichtungen oder Einrichtungen des Landes Schleswig-Holstein, des Bundes oder der Europäischen Union für Zwecke der Statistik und der Erfolgskontrolle über die Wirksamkeit des Förderprogramms ausgewertet und Auswertungsergebnisse veröffentlicht werden.

#### 7 Verfahren

7.1 Bewilligungsbehörde ist das Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume. Fachlich zuständige technische staatliche Verwaltung gemäß VV/VV-K Nummer 6 zu § 44 LHO ist das Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume mit Ausnahme der Nummer 5.5. Die Bewilligungsbehörde behält sich vor, Fachbehörden des Landes Schleswig-Holstein in die fachliche Bewertung einzubeziehen und insbesondere Maßnahmen von besonderem Landesinteresse durch diese im Benehmen mit der UNB umsetzen zu lassen.

7.2 Für die Antragstellung ist grundsätzlich der von der Bewilligungsbehörde bereitgestellte Antragsvordruck zu verwenden.

7.2.1 Mit dem Antrag ist darzustellen,

- a) auf welchen Flächen die BgM durchgeführt werden soll (flurstücksgenau) zuzüglich einer Karte,
- b) zu welcher Gebietskulisse nach Nummer 2.1 das Projekt gehört,
- c) welche Ziele das Projekt verfolgt,
- d) eine Kostenaufstellung,
- e) ein Finanzierungsplan,
- f) eine Erklärung nach Nummer 7.5,
- g) eine Erklärung über die Vorsteuerabzugsberechtigung,
- h) eine Erklärung zum Landesmindestlohngesetz.

7.3 Die Antragstellerin oder der Antragsteller werden nach Bedarf des Einzelfalles und im Rahmen des Möglichen von der zuständigen UNB unterstützt. Die UNB'n sind daher bereits bei den Vorarbeiten zu beteiligen und sollen nach Möglichkeit bei der Umsetzung und Abwicklung Hilfestellung leisten.

7.4 Die zuwendungsfähigen Kosten eines Antrags müssen mindestens 5.000 Euro betragen. Anträge der Kreise und kreisfreien Städte auf Bewilligung einer Pauschale nach Nummer 5.5 sind bis zum 1. November zu stellen. Später eingehende Anträge können nachrangig im Rahmen noch verfügbarer Mittel berücksichtigt werden.

7.5 Mit dem Antrag reicht der Zuwendungsempfänger eine Erklärung der Grundstückseigentümerin oder des Grundstückseigentümers ein über die Flächenverfügbarkeit unter Berücksichtigung eventueller Nutzungsrechte Sonstiger und das Einverständnis zur geeigneten dauerhaften oder langfristigen Absicherung der Maßnahme (Nummer 6.1). Bei Maßnahmen, die über die Grundstücksgrenze hinauswirken können (z.B. Grenznick), ist eine Zustimmung des Nachbarn erforderlich.

Mit Ausnahme der Regelungen nach Nummer 5.5 soll der Antrag in Text und Karte ausreichend begründet sein und die unter Nummer 7.2.1 geforderten Angaben und ergänzenden Unterlagen enthalten. Dies dient zunächst unter Beteiligung der zuständigen UNB der Vorabstimmung mit Abwägung der fachlichen Prioritäten.

7.6 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung einschließlich möglicher Zinsansprüche gelten die VV/VV-K zu § 44 LHO i.V.m. den entsprechenden Regelungen des Landesverwaltungsgesetzes (§§ 116, 117, 117 a LVwG), soweit nicht in der Förderrichtlinie Abweichungen zugelassen worden sind.

7.7 Im Falle einer Kofinanzierung mit Mitteln der Europäischen Union sind im Einzelfall Abweichungen im Verfahrensablauf erforderlich. Insbesondere kann die Zuwendung nur auf Nachweis der getätigten Ausgaben ausgezahlt werden. Näheres wird im Zuwendungsbescheid geregelt.

## 8 Sanktionen

8.1 Der Verstoß gegen die Bestimmungen der Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides kann neben der Rückforderung der Zuwendung, einschließlich eventueller Verzinsung, zu einem zeitlich befristeten oder gänzlichen Ausschluss von weiteren Förderungen führen.

8.2 Auf der Grundlage der unter Nummer 7.5 genannten rechtlichen Regelungen legt die Bewilligungsbehörde Art und Umfang von Sanktionen in angemessenem Umfang fest.

## 9 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit Wirkung vom 1. Januar 2016 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2020.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 407

### **Verlängerung der Dienstbekleidungs Vorschrift für Beamtinnen und Beamte des Landes Schleswig-Holstein in der Fischereiaufsicht**

Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume vom 22. April 2016 – V 142 – 0312.93-3 –

Die Bekanntmachung des Ministeriums für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume zur Dienstbekleidungs Vorschrift für Beamtinnen und Beamte des Landes Schleswig-Holstein vom 10. Mai 2011 (Amtsbl. Schl.-H. S. 346), Gl.Nr. 2030.40, ist über den 9. Mai 2016 hinaus bis zum 9. Mai 2021 gültig.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 410

## Bekanntmachungen – Landesbehörden –

### Bekanntmachung nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Mitte, vom 20. April 2016 – G 20/2016/038 –

Kreis Rendsburg-Eckernförde, 24589 Dätgen

Die Böker Sprühklebesystem GmbH, 24594 Hohenwestedt, Kieler Straße 71, beantragt eine Neugenehmigung für die Errichtung und den Betrieb eines Lagers für Druckgasflaschen/Aerosoldosen für propanhaltige, hochentzündliche verflüssigte Gasgemische unter 30 Tonnen Lagerkapazität in 24589 Dätgen, Wegkamp 1, Gemarkung Dätgen, Flur 5, Flurstück 5/28.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach den §§ 4, 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 9.1.1.2 V des Anhangs zur Vierten Verordnung des BImSchG (4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), neu gefasst durch Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung, i.V.m. Nummer 9.1.1.3 der Anlage 1 zum UVPG in einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die Vorprüfung der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen der öffentlichen Verwaltung beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Hamburger Chaussee 25, 24220 Flintbek, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 411

### Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, Regionaldezernat Südost, vom 22. April 2016 – G 30/2016/050 –

Kreis Segeberg Gemeinde Neuengörs

Die Windprojekt N-W GmbH, Dorfstraße 13, 23818 Neuengörs, plant die Änderung des An-

lagentyps für eine bereits genehmigte Windkraftanlage Servion 3.2 M 114 VG auf Servion 3.4114 NES mit Erhöhung der Leistung von 3,2 MW auf 3,4 MW bei gleichbleibender Gesamthöhe von 150 Meter und unveränderter Koordinaten am Standort Weeder Straße, 23818 Neuengörs, WEA 9, Gemarkung Weede, Flur 17, Flurstück 5/1.

Das Vorhaben bedarf der Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 1.6.2 Buchstabe V des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes.

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung i.V.m. Nummer 1.6.2 Buchstabe A der Anlage 1 UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Die Einzelfallprüfung nach § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes des Landes Schleswig-Holstein (IZG-SH) vom 19. Januar 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 89) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südost, Meesenring 9, 23566 Lübeck, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 411

### Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, vom 25. April 2016 – G10/2015/088-089 –

Der Deich- und Hauptsielverband Dithmarschen für den Marschenverband Schleswig-Holstein e.V., Meldorfer Straße 17, 25770 Hemmingstedt, plant die Errichtung und den Betrieb von zwei Windkraftanlagen (WKA 1 und 2) vom Typ Enercon E 115 mit je einer Nabenhöhe von 149 Meter, je einem Rotordurchmesser von 115,71 Meter, je einer Gesamthöhe von 206,86 Meter und je einer Leistung von 3,0 MW, in der Gemeinde Wesselburener Deichhausen, Gemarkung Deichhausen,

WKA 1 = Flur 3, Flurstück 24/5,

WKA 2 = Flur 3, Flurstück 26/4.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen sind.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 411

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, – Regionaldezernat Nord –, vom 25. April 2016 – G 40/2016/010 –

Kreis Schleswig-Flensburg,  
Gemeinde 24980 Meyn

Die Antragstellerin, die Biogas-Depot Meyn GmbH & Co.KG, Meynfeld Süd 1, 24980 Meyn, plant die wesentliche Änderung der bestehenden Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle durch anaerobe Vergärung (Biogaserzeugung).

Es soll eine Siloplatte errichtet werden.

Anlagenstandort: 24980 Meyn, Meynfeld Süd 1, Gemarkung Meyn, Flur 5, Flurstück 67.

Die Inbetriebnahme der Anlage war für März 2016 geplant.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 8.6.3.2 Verfahrensart V des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).

Bei dem geplanten Vorhaben handelt es sich um ein Vorhaben nach Nummer 8.4.2.1 Spalte 2 A der Anlage 1 (Liste der „UVP-pflichtigen Vorhaben“) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), für das eine allgemeine Vorprüfung vorgesehen ist.

Die Prüfung des UVP-pflichtigen Vorhabens nach § 3 e i.V.m. § 3 c UVPG hat ergeben, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist, da erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu erwarten sind.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) über den Zugang der Öffentlichkeit zu Umweltinformationen beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Standort Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, während der Dienststunden eingesehen werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 412

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Nord, Immissionsschutz, vom 25. April 2016 – S 40/2016/022 –

Kreis Schleswig-Flensburg,  
Gemeinde Nordhackstedt

Die Windpark Nordhackstedt-Ost GmbH & Co.KG, Schauweg 21, 24980 Nordhackstedt, plant die Errichtung und den Betrieb von drei Windkraftanlagen in der Gemeinde Nordhackstedt, Gemarkung Nordhackstedt, Flur 4, Flurstücke 6, 12 und 36.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen



Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Dezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 412

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Technischer Umweltschutz, – Regionaldezernat Nord –, vom 26. April 2016 – G 40/2015/171 –

Schleswig-Flensburg,  
24969 Großenwiehe

Die Antragstellerin, Bürgerwindpark Großenwiehe Verwaltungs UG, Rollbrücke 4 a, 24969 Großenwiehe, plant die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage des Typs Senvion 3.4 M 114 mit einer Nennleistung von 3,4 MW, einer Nabenhöhe von 93 Meter, einem Rotordurchmesser von 114 Meter und einer Gesamthöhe von 150 Meter.

Der genaue Aufstellungsort: WKA G 40/2015/171 – Gemarkung Großenwiehe, Flur 3, Flurstück 7.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) i.V.m. Nummer 1.6.2 des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zum BImSchG (4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 1.6.2 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob für das Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für

das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume des Landes Schleswig-Holstein, Regionaldezernat Nord, Bahnhofstraße 38, 24937 Flensburg, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 413

### **Feststellung der UVP-Pflicht nach § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)**

Bekanntmachung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, vom 26. April 2016 – G 10/2015/196 –

Der Landwirt Peter Sievers, Borsteler Straße 1, 25563 Quarnstedt, plant die wesentliche Änderung seiner Anlage zum Halten von Mastschweinen in 25563 Quarnstedt, Borsteler Straße 1, Gemarkung Quarnstedt, Flur 2, Flurstück 501, mit einer vorhandenen Kapazität von 1.964 Mastschweineplätzen durch Neubau eines Stalles, Abriss von zwei Ställen sowie Stilllegung eines Stalles, so dass die Kapazität nach Durchführung des Vorhabens 1.990 Mastschweineplätze betragen wird.

Das Vorhaben bedarf einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes i.V.m. Nummer 7.1.7.2 des Anhangs 1 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV).

Vor der Entscheidung im immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren ist nach § 3 c Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i.V.m. Nummer 7.7.3 der Anlage 1 zum UVPG in einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob das Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist.

Die überschlägige Prüfung anhand der eingereichten Unterlagen hat ergeben, dass eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach Einschätzung des Landesamtes für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien nicht erforderlich ist, da das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Diese Feststellung ist nach § 3 a UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Die Unterlagen können auf Antrag nach den Bestimmungen des Informationszugangsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (IZG-SH) beim Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt und ländliche Räume, Regionaldezernat Südwest, – Technischer Umweltschutz –, Breitenburger Straße 25, 25524 Itzehoe, zugänglich gemacht werden.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 413

## – Sonstige –

**Aufhebung der Töchterversorgungskasse Kiel**

Die Anstalt des öffentlichen Rechts „Versorgungskasse für unverheiratete Töchter von unmittelbaren Staatsbeamten in der ehemaligen Provinz Schleswig-Holstein (Töchterversorgungskasse Kiel)“ ist durch Beschluss des Verwaltungsrates der Töchterversorgungskasse Kiel vom 22. Februar 2012 und durch die Entziehung der Rechtsfähigkeit durch das Ministerium für Wissenschaft, Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein vom 28. März 2012 aufgehoben worden. Nach Abschluss der Aufhebungsmaßnahmen ist die Anstalt des öffentlichen Rechts somit nach § 43 des Landesverwaltungsgesetzes in Verbindung mit § 8 der Satzung der Töchterversorgungskasse Kiel endgültig aufgehoben.

Kiel, 18. April 2016

**Töchterversorgungskasse Kiel**

gez. Erich Seeck

Vorsitzender

gez. Uwe Tode

Beisitzer

gez. Manfred Schink

Beisitzer

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 414

**Bekanntmachung über die Unanfechtbarkeit  
des Verbots der Vereinigung „Kultur- und  
Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“  
hier: Gläubigeraufruf**

Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr  
vom 21. April 2016 – IE 4 – 1202.52-25 –

Das Verbot des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 17. September 2013 gegen die Vereinigung „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ wurde am 22. Oktober 2013 im Bundesanzeiger (BANz AT 22. Oktober 2013 B 12) bekannt gemacht.

Das Verbot ist mit Urteil des BayVGH vom 27. Januar 2016 (- 4 A 13.2447 -) bestätigt worden; das Verbot hat am 9. März 2016 Bestandskraft erlangt. Der verfügende Teil wird nach § 7 Abs. 1 des Vereinsgesetzes nachfolgend nochmals bekannt gegeben:

**Verfügung**

1. Der Verein „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ ist eine Ersatzorganisation der verbotenen Vereinigung „Islamisches Zentrum Ingolstadt e.V.“, einer verbotenen Teilorganisation der mit Verfügung vom 8. Dezember 2001 durch das Bundesministerium des Innern verbotenen Vereinigung „Kalifatsstaat“ („Hilafet Devleti“) und deshalb kraft Gesetzes verboten.

2. Der Verein „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) wird aufgelöst.
3. Es ist verboten, Kennzeichen des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) für die Dauer der Vollziehbarkeit des Verbots öffentlich, in einer Versammlung oder in Schriften, Ton- und Bildträgern, Abbildungen oder Darstellungen, die verbreitet werden können oder zur Verbreitung bestimmt sind, zu verwenden. Dies gilt insbesondere auch für eine Verbreitung im Internet. Gleiches gilt für Kennzeichen, die denen des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) zum Verwechseln ähnlich sehen.
4. Das Vereinsvermögen des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) wird beschlagnahmt und zugunsten des Freistaats Bayern eingezogen.
5. Forderungen Dritter gegen den „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) werden beschlagnahmt und zugunsten des Freistaats Bayern eingezogen, soweit sie aus Beziehungen entstanden sind, die sich nach Art, Umfang oder Zweck als eine vorsätzliche Förderung der verfassungswidrigen Bestrebungen des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) darstellen, oder soweit sie begründet wurden, um Vermögenswerte des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) dem behördlichen Zugriff zu entziehen oder den Wert des Vereinsvermögens des „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) zu mindern. Hat ein Gläubiger solche Forderungen durch Abtretung erworben, werden diese eingezogen, soweit der Gläubiger ihre Eigenschaft als Kollaborations- oder Umgehungsforderungen im Zeitpunkt ihres Erwerbs kannte.
6. Sachen Dritter werden beschlagnahmt und zugunsten des Freistaats Bayern eingezogen, soweit der Berechtigte durch Überlassung der Sachen an das „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) dessen verfassungswidrige Bestrebungen gefördert hat oder die Sachen zur Förderung dieser Bestrebungen bestimmt sind.
7. Die Kosten des Verfahrens hat das „Kultur- und Bildungszentrum Ingolstadt e.V.“ (Merkez Moschee) zu tragen. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 1.500 € festgesetzt.
8. Die in dieser Verfügung getroffenen Anordnungen sind kraft Gesetzes sofort vollziehbar.

**Gläubigeraufruf**

Die Gläubiger des verbotenen Vereins werden gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Verordnung zur

Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts (VereinsGDV) aufgefordert,

- ihre Forderungen bis zum 30. Juni 2016 schriftlich unter Angabe des Betrages und des Grundes beim Bayerischen Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr anzumelden,
- ein im Falle der Insolvenz beanspruchtes Vorrecht anzugeben, soweit dieses Voraussetzung für eine vorzeitige Befriedigung nach § 16 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes zur Regelung des öffentlichen Vereinsrechts ist,
- nach Möglichkeit urkundliche Beweisstücke oder Abschriften hiervon beizufügen.

Es wird darauf hingewiesen, dass Forderungen, die bis zum 30. Juni 2016 nicht angemeldet werden, nach § 13 Abs. 1 Satz 3 des Vereinsgesetzes, § 15 Abs. 2 VereinsGDV erlöschen.

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 414

**Wechsel des Vorstands beim Statistischen  
Amt für Hamburg und Schleswig-Holstein  
– Anstalt des öffentlichen Rechts  
(Statistikamt Nord)**

Zum 1. Mai 2016 hat der Verwaltungsrat Frau Renate Cohrs als Nachfolgerin von Herrn Helmut Eppmann zum Vorstand bestellt.

Hamburg, 25. April 2016

**Statistisches Amt für Hamburg  
und Schleswig-Holstein  
– Anstalt des öffentlichen Rechts –  
Der Vorstand**

Amtsbl. Schl.-H. 2016 S. 415

**Mitteilung der Schriftleitung**

Für das Einbinden des Amtsblattes Jahrgang 2015 können Einbanddecken zum Preis von 24,00 Euro zuzüglich Versandkosten bei der Firma Schmidt & Klaunig bezogen werden. Die Anschrift und Telefon- bzw. Faxnummer entnehmen Sie bitte dem Impressum. Das Jahresarhaltsverzeichnis 2015 liegt der Ausgabe des Amtsblattes Nummer 2 vom 11. Januar 2016 bei.

**Herausgeber und Verleger:**

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein, Postfach 71 25, 24171 Kiel,  
Tel. (0431) 9 88-0.

**Bezugsbedingungen:**

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur bei der Firma Schmidt & Klaunig,  
Ringstraße 19, 24114 Kiel; Tel. (0431) 6 60 64-0, Telefax (0431) 6 60 64-24,  
e-mail: [info@schmidt-klaunig.de](mailto:info@schmidt-klaunig.de);  
Abbestellungen müssen bis spätestens einen Monat vor Ablauf des Halbjahres dort  
vorliegen.

**Bezugspreis:**

Halbj. 65,00 €

**Einzelne Ausgaben:**

Für die ersten 8 Seiten 1,80 €, für je weitere angefangene  
16 Seiten 1,10 € zuzüglich Versandkosten.

Für gegebenenfalls beigefügte großformatige Karten werden zuzüglich  
zu dem seitenabhängigen Preis 2,30 € erhoben.

Lieferung nur nach schriftlicher oder Telefax-Bestellung bzw. per E-mail oder  
durch Abholung.

**Preis dieser Ausgabe:**

4,00 € zuzüglich Versandkosten.

Schmidt & Klaunig, Kiel 2.000

**Hinweis:** Die vollständigen Fassungen aller geltenden und veröffent-  
lichten Verwaltungsvorschriften können im Internet unter  
<http://www.schleswig-holstein.de> (→Landesrecht) abgeru-  
fen werden.

Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten  
des Landes Schleswig-Holstein  
Postfach 71 25 · 24171 Kiel

Postvertriebsstück · C 1306 A  
Deutsche Post AG · Entgelt bezahlt